Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Sechstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

I.

Johann Georgen Estors der deutschen Rechtsgelahrheit anderer Theil, ausgefertiget von Johann Andreen Hofmannen, Marburg im Verlag Immanuel Weldigens, 1758. 3 Alph. 2 Bogen, 3 Bogen Vorrede, Erinnerung und Inhalt in gr. 8.

Wir haben im vorigen Stück den ersten Theil dieses an Materien so reichen Werks auszugsweise mitgetheilet, jetzo wollen wir auch den zweyten Theil, womit es beschlossen worden, gleichfalls etwas umständlicher durchgehen. Mit der Vorrede und Erinnerung, welche letztere eine Abfertigung der Splitterrichter seyn soll, wollen wir uns nicht aufhalten. Erstere ist von dem Herrn Vicekanzler unterschrieben, und enthält außer einigen Anecdoten, wegen des heineccischen und engauischen deutschen Rechts, verschiedene Vertheidigungen, insonderheit wegen der eingemischten fremden Materien, und der Rechtschreibung: Gegen diese haben wir nichts erinnert, da es nun schon einmal leider! mit der deutschen Schreibrichtigkeit dahin gekommen,

daß fast jeder Gelehrter daran bessern will, und was besonders (dürfen wir sagen) affectiret, unserm Zweck aber es ganz nicht gemäß ist, darüber zu richten: Was aber jene anbetrifft, so müssen wir bekennen, daß wir durch die hier angeführte Gründe von der Nothwendigkeit dieser Art Abhandlungen in einer deutschen Rechtslehre noch nicht so völlig überzeugt seyn. Wir haben allemal dafür gehalten, die Rechtsgelehrsamkeit habe es nur mit dem justo und injusto zu thun. Die Gegenstände und Vorwürfe muß nun ein Rechtsgelehrter freylich auch kennen; aber wir haben uns doch nie eingebildet, daß man ihm um deßwillen zumuthen werde, alle nur mögliche Künste und Wissenschaften zu wissen. Dieses würden wir nur der Polyhistorie oder Pansophie eigen zu seyn geglaubt haben, für welche wir noch keinen deutschen Namen haben, wenn man uns nicht das Wort, Allwisserey, gelten lassen will. Und da würden wir dennoch auch nicht umhin können zu gestehen, daß diese deutsche Rechtsgelehrsamkeit zu diesem Zwecke noch gar bey weitem nicht hinlänglich sey. Es würde leicht seyn, noch eine ziemliche Anzahl Sachen zu bemerken, welche hier gar nicht berührt worden, und noch eine weit größere von solchen, deren nur sehr obenhin gedacht wird. Doch wir wollen uns hiermit nicht weiter einlassen, so viel auch deßfalls

noch

noch gesagt werden könnte; So viel räumen wir dem Herrn Verfasser, und das mit Vergnügen ein, daß in diesem Buche recht sehr viel Gutes und Nützliches enthalten, daß es denenjenigen, die im Stande sind, es gehörig zu brauchen, recht große und mannichfaltige Dienste leisten werde, und daß es von der zwar sonst schon gnugsam bekannten, weitläuftigen und ausgebreiteten Gelehrsamkeit und starken Belesenheit des Herrn Vicekanzlers ein neues Zeugniß ablege.

Wir wenden uns vielmehr zur nähern Anzeige des Inhalts dieses andern Theils selbst. Den Anfang macht die Fortsetzung des in dem vorigen bereits angefangenen zweyten Buchs von den Sachen und handelt also das 66. Hauptst. von den Verjährungen, besonders der Gewährsverwährung, und der unüberdenklichen: das 67. von den Schenkungen, ingleichen den Schenkungen unter Eheleuten, welche bey den Deutschen nur da ungültig waren, wo die Gemeinschaft der Güther statt hatte, und den Vergeltungen; das 68. von denen, welche nicht veräussern können, unter welche auch die Unterthanen an gewissen Orten gehören, wo sie nur mit Vorwissen der Obrigkeit, und in gewisse Maasse veräußern können; das 69. von den Personen, durch welche man etwas erwirbt, wo besonders im 2903. §., in welchem die

Leibeigenschaft der Bürger in dem wittgensteinischen Städtgen Lasphe erwiesen wird, ein großes Verzeichniß allerhand von leibeigenen Unterthanen zu ziehender Vortheile zu lesen; das 70. von Testamenten, die ehemals den Deutschen unbekannt, und statt deren die Erbfolgsgedinge, welche unwiderruflich im Brauch waren, bis nachher die römischen Testamente eingeführet wurden, ingleichen den Testamenten der Weibspersonen und Eheleute; das 71. von der Stiftung des Seelgeräthes; das 72. von den Testamenten der Soldaten, besonders §. 2921. f. f. der Johanniter und deutschen Ordens-Ritter; das 73. von den Untererbeinsetzungen; das 74. von denen, welche kein Testament machen können, in Ansehung deren die deutschen Rechte und Gewohnheiten mehrere Besonderheiten an die Hand geben, z. B. daß im Bremischen die Hurkinder, an einigen Orten die Hagestolzen, ferner die Ordensleute und Fremden nicht testiren können. Von den Testamenten der Juden wird §. 2934. f. f. gehandelt, und §. 2940. kommen noch verschiedene besondere Anmerkungen in Ansehung der Wildfänge, unmündigen u. s. w. der Stammgüther, des Witthumes, u. d. gl. vor; §. 2951. lesen wir ein Beyspiel eines im R. Cammergericht gültigerklärten Testaments, ohngeachtet drey Leibeigene dabey zu Zeugen gebraucht worden; das 75. von der

gerichtlichen Bestätigung der Testamente, welche nach der Reichspraxi auch nach dem Tode des Testirers geschehen kann; das 76. vom Pflichttheile; da dieses ebenfalls in den deutschen Rechten unbekannt, so redet der Herr Verfass. vornehmlich von dem, was Töchter aus Stammgütern in den verschiedenen Fällen fordern können, und der ihnen aus den Lehngütern zu bestimmenden Brautgift, welches mit einigen Beyspielen und Landesgesetzen erläutert wird; das 77. von Vermächtnissen; das 78. von der Enterbung, die zwar bey denen alten Deutschen auch nicht gebräuchlich gewesen; das 79. von der Verstossung, insonderheit aus dem Geschlechte; das 80. von den Erbschaften ohne letzten Willen, da anfänglich von den verschiedenen Arten, wie die Deutschen ihre Güter auf andere gebracht, gehandelt wird, als der Uebergabe, der Vestitur, der Aufgabe, der Effestucation, wohin auch die Schenkungen zu rechnen, sodann aber §. 2994. f. f. von der mancherley Erbfolge bey den Deutschen so wohl adlichen als bürgerlichen Standes, und deren unterschiedenen Gründen und Ursachen, besonders auch §. 3023. f. f. von der Erbfolge der Eltern und Anherren, §. 3031. f. f. der Schwerdt und Spillungen, §. 3033. f. f. der Geistlichen, sonderlich der Malthefer und deutschen Ordensritter, und §. 3037. f. f. der Ehegatten, welche durch eine Menge

Landesgesetze und Statuten, auch viele besondere Anmerkungen wohl erläutert wird, dergleichen überhaupt in diesem Hauptst. so wohl als die darzu dienlichen Beyspiele, häufig vorkommen. Das 81. Hauptst. vom Einbehaltungsrechte der Witbe und der Landerben am Stamme und Lehnguthe, handelt außerdem noch §. 3088. von der Besitzergreifung; das 82. von den Schwägern; das 83. von den erblosen Güthern und der Folge des Fiscus darinn; das 84. von der Erbfolge der Collegien, Consorten, Gesellschaften und milder Stiftungen, wovon einige besondere Statuten angeführet worden, das 85. von den Erben und Erbnehmen, erklärt die verschiedenen Bedeutungen dieser Wörter. Wenn er §. 3108. die Noterbschaft durch das Pflichttheil erklärt, so erhellet daraus zugleich, daß er unter den Noterben, nicht necessarios, sondern suos & necessarios verstehe. Im 86. Hauptst. von den Rechten der Erbfolge, welche an unterschiedenen Orten geschieht, wird §. 3112. f. f. auch von der Erbfolge geehrter Personen, gehandelt, doch scheint uns der 3113. §. von der Erbfolge in der Studenten Verlassenschaft einer Einschränkung und mehrern Erläuterung zu bedürfen. Das 87. Hauptst. handelt von Einfreyen und Erbrechte der Bauern, das 88. aber von dem Erbgangsrechte der Bauern-Lehnleute, und das 89. von der brabanti-

schen

schen Erbfolge, welche alle besondere deutsche Rechte enthalten. Im 90. Hauptst. von der Erbfolge durch Gedinge oder Erbverträge, wird sowohl von diesen überhaupt, als besonders von Erbvereinigungen und Erbverbrüderungen, im 91. von Ganerbschaften, ingleichen §. 3158. f. f. dem Burgfrieden, §. 3162. den Beybriefen, und §. 3163. f. f. von den Rechten der Ganerben oder Mitherren unter sich, gar ausführlich gehandelt, und alles, durch Anführung mehrerer Beyspiele, wohl erläutert. Hierauf folgt das 92. Hauptst. von den erhaltenden Gedingen, das 93. von den Verzichten der Töchter bey ihrer Verheyrathung oder Absindung, besonders §. 3185. f. f. den Verzichtleistungen der Töchter des unmittelbaren Reichsadels, ingleichen §. 3197. f. f. der fürstlichen und gräflichen Prinzeßinnen und Töchter, ferner §. 3218. f. f. von der Zeit und Weise der töchterlichen Verzichtleistung, und §. 3222. f. f. den Verzichten der Söhne und Mannspersonen, in welchen allen wiederum viele besondere, theils Familienrechte, und merkwürdige Beyspiele vorkommen. Das 94. Hauptst. ist von dem Zuwälzungs- oder Devolutarrechte, wie auch den Rückfalls- oder Revolutarerben, auch den Rückgangs- oder Regredienterben überschrieben, und handelt neben diesen auch §. 3237. f. f. von dem vorbehaltenen Rückfalle der Ehesteuer, das 95.

aber von der Abfindung der nachgebohrnen Söhne, und das 96. von den ersten vier Wochen, oder dem dreyßigsten, welches der Herr Vicek. von dem Seelengeräthe herleitet, und außer andern während dieser Zeit statthabenden Rechten besonders, was bey Versiegelung der Erbschaft zu beobachten, erkläret. Das 97 und f. f. Hauptst. handelt von der Vorbeylassung der Erbschaft, (Abdication) den Verzeichnissen, (Inventarien) und eidlichen Specificationen, und der Bedenkzeit eine Erbschaft anzunehmen; das 100. aber von der Absonderung der Güther, insonderheit des Erbes vom Stammgute aus dem Lehne, in welchen besonders §. 3291. die zum Lehn und Erbe gehörigen Stücke aus desfalls ergangenen Acten sehr umständlich und genau verzeichnet zu finden, auch ist das 101. vom Anschlage der Lande, Aemter, Güther, Zehenden und Gerechtigkeiten gar unterrichtend, obgleich in beyden vieles nach den Gewohnheiten und Rechten der besondern Landschaften annoch abzuändern seyn dürfte. Die folgenden handeln von dem, was bey Theilungen Rechtens, und zwar das 102. von den Theilungen überhaupt, insonderheit §. 3318. von Todtheilungen, vermöge welcher keiner der abgetheilten Erben, an des andern Verlassenschaft einiges Erbrecht mehr hat; das 103. vom elterlichen Anschlage der Güther, das 104. von der Fürsicht bey einer

Theilung der Jagdgerechtigkeit, das 105. von dem Tafelgute bey einer Brüdertheilung, welches im Heßischen eine Befreyung von der Ritterſteuer iſt, in Anſehung des Ritterguthes, das der Adliche bewohnt; das 106. von dem Uebermaße bey der Theilung, das 107. von den Kürrechten, das 108. von dem Voraus, oder dem Vortheile bey der Theilung, in welchen beyden viele beſondere Land- und Stadtrechte angeführet werden; das 109. von der Mutſchirung; das 110. von den Theilungs- und andern Looſen; das 111. von Theilungen der Capitalien; das 112. von der Einwerfung oder dem Stilleſtehen bey Erbtheilungen, das 113. von den Wirkungen der Theilungen; das 114. von dem Principat, der Erſtgeburt, dem Seniorate und der Gemeinſchaft, hier wird auch von der Linienfolge gehandelt; Seniorat und Majorat hält der Herr Vicek. für einerley; das 115. von den alten und neuen Stammgüthern, oder ſogenannten Geſchlechtsfideicommiſſen; beſonders auch §. 3450. f. f. von der Erbfolge in Fideicommiſſen und Stammgüthern, da denn verſchiedene Beyſpiele adelicher Familien vorkommen; das 116. von der öſterreichiſchen Erbfolge oder ſogenannten pragmatiſchen Sanction, welches aber ſehr kurz iſt. Den Beſchluß dieſes Buches macht das 117. Hauptſt. von der Nachſteuer und dem Abzugsgelde, deren verſchie-

schiedene Arten und Rechte ganz wohl erläutert werden.

Das hierauf folgende dritte Buch handelt von den Gedingen und Contracten. Anfänglich wird überhaupt im 1. Hauptst. gewiesen, was ein Gedinge bey denen Deutschen sey, dessen Gültigkeit, und was darzu erfodert werde, ingleichen im 2. was blosse Vorschläge oder Tractaten und Versprechungen, eines Dritten, oder solcher Handlungen, welche einen Dritten angehen, für Wirkung haben, ferner im 3. was Treu und Glauben bey den Verbindungen der Deutschen sey, und im 4. was die Verbindungen bey der Acht, dem Kirchenbann, Gefängniß oder Pfändung, wirken; im 5. u. f. f. aber in wie weit Gefährde und Argelist, Zwang und Drang, die Ehrfurcht (metus reuerentialis) Ueberredung oder Abrathen, die Anleitung zu etwas (suggestio) die Vorbereitung (præoccupatio) die Verstellung und der Scheinhandel, Liebkosungen, der Gültigkeit der Gedinge schade, oder aus dem Lachen und Weinen über etwas, ingleichen dem Stillschweigen auf die Einwilligung oder Nichteinwilligung geschlossen werden möge. Sodann betrachtet das 16. Hauptst. die aus der Billigkeit flüssenden Verbindlichkeiten, das 17. die Verzeihung seines Rechtens, das 18. die Güte, Verträge, Nachtungen, Sinne (transactiones) und

das

das 19. die Auskommung wegen der angeschuldigten Begünstigung (pro redimenda vexa.) Das 20. Hauptst. redet ziemlich umständlich von Spielen, und bey der Gelegenheit §. 3591. f. f. auch von den Turnieren; das 21. aber von den Fürbildern (symbolis). Hierauf folgt die Lehre vom mutuo, und zwar im 22. Hauptst. von dem Leihen, Lehnen, Anlehn, Darlehn überhaupt, ingleichen §. 3627. f. f. von den Zinsen; das 23. von übermäßigen Zinsen und verbotenen Wucher; das 24. von Renten; das 25. von Aufkündigung der Capitalien; das 26. von deren Bezahlung, wo auch etwas von Veränderung der Münzen vorkömmt; das 27. von Gülten oder wiederkäuflichen Zinsen; das 28. von den Kram- und Handelsschulden, wobey zugleich die Gültigkeit der Handelsbücher gedacht wird. Das 29. von Tischschulden, Stubenzins, und andern dergleichen Schulden, zu welchem das 30. von Marketendern ein Anhang ist; das 31. von Schuldbekenntnissen oder Urkunden auch Brief und Siegel; das 32. von Schuldverschreibungen nach Art der Leipz. Steuerscheine und deren Quittungen, (warum sie Leipziger Steuerscheine, und nicht vielmehr sächsische heißen, wissen wir nicht.) Das 33. von der Schuldverschreibung bey dem Einlager oder Leistung; das 34 von eisernen oder Anstandsbriefen; das 35. von den Schuldnern,

welche

welche nicht bezahlen können; das 36. von der Gebung des Schuldners an Hals u. Halftern; und das 37. von Wechselverschreibungen, welches besonders umständlich abgehandelt worden. Mit diesem verbindet der H. V. das 38. von den Vorberichten, Handlungen oder schwarz und weiß, in welchen verschiedene Bemerkungen vom Verbriefen, Diplomatibus, Urkunden, Billetten und dergleichen vorkommen; das 39. von den verbrieften Handlungen überhaupt und deren Aufbewahrung auch Eintheilungen, wo theils wieder allerhand geist- und weltliche Urkunden angeführt, theils §. 3850. f. f. von Schutz, Schirm und Freyheiten oder Salvegarden, §. 3862. f. f. aber von den Capitulationen bey Einrückung fremder Völker, gehandelt worden, das 40. von Reversen; das 41. vom Tilgungs- oder Mortificationsschein; das 42. von den Quittungen; das 43. von Rechnungen und Rechnungsführern, ingleichen §. 3906. f. von den Belegen und §. 3908. f. f. von den Beylagen und Nebenanlagen, in welchen allerhand nützliche das Rechnungswesen angehende Sachen vorkommen; das 44. von Kerbhölzern oder Kerbstöcken; das 45. von den ungültigen Urkunden und Scarteken, in welchen die Mängel, die die Glaubwürdigkeit einer Urkunde schwächen, oder gar aufheben, untersucht und beurtheilet werden, und endlich das 46. von

den Notarien und deren Instrumenten, da die Rechte und Pflichten eines Notarii gar wohl erklärt zu finden. Hierauf wird im 47. Hauptst. von dem Leihen und Entlehnen einer Sachen (commodato) im 48. aber vom anvertrauten und hinterlegten Gute, und im 49. vom Sequester gehandelt, sodann aber folgen noch einige zu der Lehre de mutuo gehörige Stücke. Das 50. Hauptst. ist von Pfandschaften, Verpfändungen, Pfandherrschaften und den Pfandinhabern, auch Pfandungen überschrieben, und verbindet also verschiedene unsers Erachtens eben nicht zusammen, theils nicht hierher gehörige Materien. Inzwischen wird §. 3992. f. f. die Lehre von der Pfandherrschaft durch verschiedene Beyspiele erläutert, wo wir aber die streitige Frage von der Ausübung der besondern Rechte der Reichsstandschaft nicht mit berührt finden. Von den Pfanden unterscheidet der Herr Vicek. §. 4010. die Pfandnutzung, §. 4011. aber die Pfandungen, welche letztere er beschreibt, daß der Gläubiger, im Fall der Nichtzahlung, von des Schuldners Vermögen so viel als hinreichend ist, wegnehmen könne, und suchet, daß und wenn dergleichen Pfandung annoch erlaubt sey, §. 4012. zu erweisen, sonst aber wird in den folgenden §. §. bis zum 4049. von den Pfändern (pignoribus) und Pfändungen (pignorationibus) ziemlich durch einander geredet,

doch kommen von beyden verschiedene gute Nachrichten und Bemerkungen vor; unter dem §. 4050. f. gedachten bemäntelten Verpfändungen verstehet er den Fall, wenn milde Stiftungen, denen nicht erlaubt Güther anzukaufen, auf solche über den Werth derselben lehnen, und dadurch der Einlösung zu begegnen suchen, endlich findet sich auch noch §. 4052. f. f. etwas von stillschweigenden Unterpfanden, das 51. Hauptst. redet von Leihhäusern, das 52. aber von den Consensbüchern in Sachsen, und den Pfand- oder Versatz- auch Insatzbüchern im Reiche, und erkläret deren Rechte und Beschaffenheit ganz wohl. Endlich wird noch im 53. Hauptst. von der Sicherstellung durch Bürgen, auch der Nichtverbindlichkeit der Mitschuldner gehandelt; was aber unter den letztern zu verstehen sey, wissen wir nicht, es müßten denn die Privilegien der Weiber und Bürgen dadurch angedeutet werden sollen, die würden aber in dem Fall sehr uneigentlich Mitschuldner heissen. Nun folgt die Materie von Kaufcontracten. So finden wir in dem 54. Hauptst. vom Kaufe und Verkaufe, nicht nur, das was diesen Contract eigentlich angeht, sondern auch viel andere Bemerkungen von dem mancherley Handel und Waaren, von Handelsbedienten, Würderung, auch Verbot der Waaren, und deren Ausführung, u. s. w., in dem 55. vom Wiederkaufen aber

auch

auch §. 4189. f. f. von dem Auszuge, Einsitze bey den verkauften Häusern oder übergebenen Güthern, welches letztere man vielleicht hier nicht würde gesucht haben. Das 56. Hauptst. giebt von Mäcklern und Unterhändlern, und das 57. von den öffentlichen Ausrufern, Auctionen und Vergantungen, ganz gute Nachrichten, besonders ist das 58. ziemlich vollständig, indem es anfänglich von dem Vorkaufe, auch Einstand- oder Abtrittsrechte, (iure retractus) sodann §. 4277. f. f. von der Nähergeltung der gemeinschaftlichen Güther, §. 4280. f. f. vom Abtriebe der Anlieger (iure vicinitatis) §. 4285. vom Gespildrecht oder Theillösung, §. 4299. f. f. von der Zinslosungsgerechtigkeit (retractu censuali) §. 4305. von der Marklosung (retractu territoriali) §. 4311. vom Näherrecht vermöge eines Freyheitsrechts, und endlich §. 4312. f. f. vom Vorzuge im Näherrechte, handelt. Das 59. Hauptst. redet vom Schifsverkaufe, das 60. aber von den Hoffnungs- oder Glückskaufen, zu denen die Pfründ- oder Leibgedings- auch Leibrentenkaufe, die Lotterien, Glückshafen, Wetten, das Loosen, und der Kuxverkauf gerechnet werden; und vermuthlich auch die Versicherungen, oder Assecuranzen, Bodmerey, und Haverey, von denen im 61. u. f. f. Hauptst. gehandelt wird, da sie uns sonst nicht eben zu den Käufen zugehören, scheinen; worauf in dem

sehr weitläuftigen 64. Hauptst. die Lehre von Pachten, Verpachten, Miethen, Vermiethen, Heuren, Verzäunten u. s. w. folget. Wir lesen in diesem viel gute und zum Theil vollständige Nachrichten, sowohl überhaupt vom Pachten, und was verpachtet werden können, als besonders §. 4396. f. f. von dem Güther-pachte der Deutschen, §. 4416. f. f. von den Abgaben der Deutschen, von ihren verpachteten Güthern, als der Lehnwaare, oder dem Herrweinkaufe, u. s. w. §. 4442. f. f. von den verschiedenen Pachterben, Erbpächten, Erbständen, Erbeingerechten, Leihgüthern, von denen zwar im ersten Bande auch schon verschiedenes vorgekommen; §. 4482. f. f. von den Erbleihen, deren Unterscheid von der Römischen Emphyteusi, ingleichen die Ursachen, um welcher willen sie eingezogen werden können, insonderheit gezeiget werden; §. 4507. f. f. von Aemtern und Admodiationen; §. 4513. f. f. von Verpachtung der Kammergüther und Aemter, da verschiedene ökonomische Anmerkungen mit vorkommen; §. 4530. f. f. von Pachten und Verpachten der Güther, auch anderer Sachen, nach dem gemeinen Gerichtsgebrauch, wo einiges von den Formalien der Pachtcontracte bemerkt wird; §. 4537. f. f. von der Erlassung des Pachtes bey Wetterschäden, Kriegszügen und dergleichen, wo jedoch noch viel andre Sachen, von der Verbindlichkeit eines Pachters, auch in

An-

Ansehung des Gerichtszwangs, den von ihm zu übernehmenden Leistungen und Diensten der Erneuerung des Pachtes, dem Afterpacht, u. s. w. mit eingemischt sind; §. 4578. f. f. von Stubenmiethen der Studenten und Universitäten, ingleichen dem Pferdeleihen; §. 4597. von den Listenhäusern zu Wetzlar, in welche gleich anfangs bey Verlegung des Kammergerichts darzu gehörige Personen aufgenommen worden, und die nun an keine andere noch um höhern Zins vermiethet werden dürfen; §. 4601. f. f. von der Schiffsheuer auch Befrachtung; §. 4622. f. f. von Frachtbriefen; §. 4626 f. von Bergelehnen; §. 4629. vom Verdingen der Lehrjungen, Gesellen, Bedienten, auch deren Abschieden; §. 4641. f. f. von der Handwerksleute Verdingen, auch ihrer verdingten Arbeit; §. 4652. f. f. vom Annehmen und Miethen der Bedienten und des Gesindes; §. 4694. vom Miethen der Juden einiger Christen zu den Diensten auf ihren Sabbath, auch ihren Dienstbothen und Pachtern, und endlich §. 4701. von Verwaltern und andern Hauswirthschaftsbedienten; welchem allen noch das 65. Hauptst. von den öffentlichen Bedienten und Beamten, auch denen Freyheiten und Rechten, und das 66. von Besoldungen, Gebühren, Accidentien und Präsenzgeldern, beygefügt ist. Zu der Lehre von dem Gesellschaftscontracte gehört das 67.

Hauptst. in welchem von der Handelsgesellschaft, Maskopey und Gemeinschaft, zuletzt auch §. 4802. f. von der Commißionshandlung gehandelt, diesem aber im 68. ein Muster, wie die Commercien und Manufacturen in einem deutschen Staat einzurichten, wobey man sein Augenmerk auf die Churmärkische Lande gerichtet, wiewohl der Leser solches sehr wenig lehrreich finden wird. Hierauf folget das 69. Hauptst. vom Auftrage oder Vollmacht, worauf von Staatsbevollmächtigten und Factoren einige Bemerkungen zu lesen; das 70. von Tauschen; das 71. vom Rabbat, Disconto und der Abkürzung (interusurio) das 72. von der Währung (Gewähr) oder Wandelung, das ist Schadloshaltung; das 73. vom Bezahlen, in welchem §. 4851. f. f. zugleich von den Banken gute Nachricht gegeben wird, dergleichen auch im 74. Hauptst. von den Anweisungen zu finden; ferner das 75. von den Bilanzen, das 76. vom Conto, das 77. von der Abtretung oder Uebergebung, (cessio) auch der Abdankung (Kayser Carl des V) und das 78. von der Vergleichung (compensatio) oder dem Quittschlagen, welches aber sehr kurz ist. Endlich macht das 79. von dem Bankerott, Falliment und Concurse den Beschluß dieses Buchs. Ob alle die §. 4899. f. f. angegebene Stücke blos aus den deutschen Rechten und Gewohnheiten in den

Con-

Concurs geflossen, zweifeln wir; doch ist §. 4904. bis zu Ende, die Claßification nach verschiedenen deutschen Landesgesetzen gar wohl erläutert.

Das vierte Buch ist der Gerichtsverfassung, der Gerichtsbarkeit, den Gerichten und dem Processe der Deutschen gewidmet. Man findet darinnen von allen diesen überhaupt sehr gute und angenehme Nachrichten; doch ist der Proceß und das gerichtliche Verfahren selbst nur ganz kurz berühret, wiewohl es auch aus den übrigen Hauptstücken hin und wieder gute Erläuterung erhält; wie denn überhaupt die Materien bisweilen in mehrere Hauptst. zerstreut sind. Wir wollen so kurz als möglich den Inhalt derselben anführen. Es handelt nämlich das 1. anfänglich überhaupt von der Gerichtsbarkeit der Deutschen, vornehmlich aber gar umständlich §. 4929. f. f. von dem Gerichtsstande, oder (foro competente) und zuletzt §. 4983. f. von der Hof- und Zaungerichtsbarkeit; das 2. von der wider einander auch zusammenlaufenden (colliden-te & concurrente) das 3. von der gemeinschaftlichen, das 4. von der Straßengerichtsbarkeit; das 5. von der, so in eines andern Gebiete ausgeübt wird, das 6. von den persönlichen, derjenigen nämlich, welcher nur gewisse Personen, und persönliche Handlun-

gen unterworfen, das 7. von der Universitätsgerichtsbarkeit, von der jedoch bereits im 1. Haupst. viel mit vorgekommen; das 8. von der Kriegsgerichtsbarkeit; das 9. vom Standrechte; das 10. von der Forstgerichtsbarkeit u. den Forstschlüssen, auf welchen letztern in Hessen die Forstverbrechen eines Jahres abgestraft werden; das 11. von der Zeillergerichtbarkeit; das 12. von dem Verpachten, das 13. von der wiederkäuflich verlassenen, das 14. von der zur Aufnahme einer Stadt geschenckten, das 15. von der einigen Häusern und Geschlechtern erblich verliehenen, das 16. von der Pal, oder persöhnlichen über die Bauern und deren Gesinde, das 17 von der sidesten oder untersten (in Bremischen) das 18. von der Mann und das 19. von der Schultzen oder Schultheißengerichtbarkeit. Nun folgen die verschiedene Arten von Gerichten, und handelt das 20. Hauptst. von den Ehrentafeln und Ritterrechten (in der Oberlausitz und Schlesien) das 21. von Berggerichten, das 22. von Holzgerichten auch Märkerdingen; das 23. von Teich- das 24. von Stadtgerichten und deren mancherley Eintheilungen in einigen Städten; das 25. von Kauf- und Handels- Banco- und Wechselgerichten; das 26. von den Gastgerichten; das 27. von Admiralitäten, das 28. von der Gerichtsbarkeit der Zünfte und Zunftrichter;

ter; das 29. von den Bauergerichten, welche Grafschaften hießen, wo jedoch auch noch einiger andern besondern Gerichte Erwähnuug geschieht, und das 30. von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit üb.r die Schutzjuden. Das 31. beschreibt die alte Gerichtsverfassung in Deutschland und die Personen, durch welche solche die Kaiser ausgeübet gar umständlich; ingleichen §. 6043. f. f. die Veränderungen, welche mit der geistlichen Gerichtsbarkeit vorgegangen, und §. 6055. findet man auch was von der Reichsverfassung in der Reichsstände Landen, oder vielmehr in Sachsen, sonderlich unter Markgraf Friedrichen den I, weil andre Stände sich darnach gerichtet haben sollen. Wir bemerken hierbey noch, daß in alten Zeiten der Erzkapellan des Kaisers, nach dem 6000. §. ein Laye gewesen seyn soll. Hierauf folgen im 32. Hauptst. schöne Nachrichten von Landgerichten, ingleichen §. 6069. f. f. von Vogteyen, wo unter andern §. 6076. was Faule seyn gezeiget, §. 6082. aber die Feierlichkeiten des Lübeckischen Vogtdinges und §. 6086. f. f. die ehemaligen Gerechtsamen eines Vogtes und Schultheisens beschrieben werden Ferner handelt das 33. Hauptst. von der mitlaufenden (concurrente) Kaiserlichen Gerichtsbarkeit in der Reichsstände Landen, das 34. von Hofgerichten sowohl Kaiserli-

chen als der Reichsstände, das 35. vom ehemaligen Kaiserlichen Kammergerichte; das 36. von dem K. Hofgerichte zu Rothweil; das 37. von Pfalzen, das 38. von Oberhöfen, das 39. von der Centgerichtbarkeit in Franken; das 40 von dem Cent in Rheinischen Landen; das 41. von dem Hochgerichte und Blutbann (jurisdictione alta.) da auch §. 6140. f. f. die Art der peinlichen Gerichte bey den alten Deutschen beschrieben wird. Das 42. Hauptst. giebt einige Nachricht von den heimlichen Gerichten in Westphalen und denen Freyschöffen, auch §. 6159 f. f. den Freygerichten außerhalb Westphalen und das 43. von der merkwürdigen Herstellung eines hingerichteten Verbrechers, da nämlich dessen Körper mit großer Feyerlichkeit ehrlich begraben worden; bey welcher Gelegenheit sich iedoch, unsers Erachtens fast noch viel Nützliches hätte sagen lassen, welches wir hier ungern vermisset, und wir fürchten, daß das 44. Hauptst. von den Verbrechen, und das 45. von den Lebens- und andern Strafen manchen Lesern eben so unvollständig vorkommen werden. Im 46. wird vom Faustrechte und den Befehdungen gehandelt, im 47. aber vom Duelliren, Balgen, Raufen; wo verschiedene Duellgesetze angeführt werden. Das 48. berührt die peinliche Halsgerichts-Ordnung (K. Carls des V.) und das 49. erzählt die

Geschichte des Landfriedens, und beschreibt §. 6105 f. f. das Samtlandfriedensgerichte in Hessen, wie denn auch das 50. von den Austrägen ganz gute Nachrichten mittheilet Von Scheltworten, auch thätlichen Beschimpfungen werden im 51. Hauptst. verschiedene Arten nebst deren Bestrafung, ingleichen §. 6240. f. f. von Höhnen, Zeichen, dadurch jemand beschimpft wird, und Schandgemälden, endlich §. 6246. f. f. einige Beyspiele von Bestrafung der Läster und Schmähschriften vermittelst des Kauens und Verschluckens angeführet, das 52. zeiget, wie unrechtmäßige Verstrickungen und Arreste bestraft werden, und das 53. erklärt die Lehre der Deutschen von dem Verbrechen, verschiedene deutsche Sprüchwörter davon; das 54. aber handelt von den Rügengerichten, besonders §. 6273. den Oberhessischen; das 55. von Bruch- oder Bruchtengerichten; und das 56. von der Ehehaftsgerichtsbarkeit und Ehehaften. Hierauf folgt nun die Gerichtsverfassung und Einrichtung der Landescollegien in den neuern Zeiten, von welchen allen sehr gute und hinlängliche Nachrichten hier zu lesen sind. Ueberhaupt handelt von diesen das 57. Hauptst. so wie das 58. von Landesregierungen und Rentkammern, das 59. von den Kanzelleyen, das 60. von den geistlichen Gerichten, Consistorien, Vicariaten, Officialen, auch Erzdiaconen, Sendgerichten

ten und Sieglern, wo besonders viele Nachrichten von deutschen Stiftern mit vorkommen, ingleichen §. 6369. von dem Kirchenrathe der evangelischen Reichsstände, und endlich im 61. von Policeyämtern und Collegien; Ins besondere aber wird im 62. u. f. f. von denen hohen und niedern Gerichten, in Churmainz, da §. 6399. f. f. auch von den Churfürstl. Gewaltboten zu Mainz Nachricht ertheilt wird, in Churtrier, Churcölln, Oesterreich, Chursachsen, Churbayern, Churbrandenburg, Chur- u. Fürstenthum Braunschweig, Churpfaltz, Mecklenburg, Holstein, Pommern, Bamberg, Würzburg, auch den Brandenburgischen Markgrafthümern Hessen und Würtenberg, in so viel besondern Hauptstücken gehandelt. Ferner beschreibt das 77. Hauptst. die mancherley Untergerichten und das 78. die vielerley Arten Aemter, von deren Verpachtung insonderheit §. 6511. f.. gar umständlich gehandelt wird; das 79. über die Pflichten und Rechte der adelichen Gerichtshalter, ingleichen das 80. der übrigen Amts- und Gerichtspersonen, das 81. des Fiscals, und das 82. der Gerichtsbedienten und Boten. Das 83. Hauptst. erkläret die Art u. Weise die bürgerliche Gerichte ehedem in Deutschland zu halten, und wie dadurch verfahren worden, worauf das 83. von der Schöffen und das 84. vom Rathholen der Deutschen

oder den Schöffenschichten den Schluß macht; welcher noch ein doppelter Nachtrag vom dem großen Unterscheide der geistlichen und weltlichen Zehenden, und dem Debitwesen der unmittelbaren Personen in Deutschland nach Maaßgebung des Verwaltungsfußes beygefüget ist.

Unsere Leser werden hoffentlich aus den angeführten zur Gnüge sehen, welch eine Menge von Sachen u. Nachrichten sie in diesem mit so mancherley Gelehrsamkeit angefüllten Buche zu suchen haben; aber auch zugleich überhaupt so viel erkennen, daß, gleichwie ein gutes Theil derselben sehr uneigentlich in eine Einleitung zur deutschen Rechtsgelehrsamkeit gezogen sey, also auch hin und wieder noch manches zu fehlen scheine, das in solcher billig berührt werden sollen, wie denn auch viele Hauptstücke mehr besondere Anmerkungen und Beyspiele, als eigentliche Grundsätze enthalten. Inzwischen wird man dennoch dieses Buch allemal als eine reiche Sammlung einer Menge deutscher, alter und neuer, allgemeiner und besonderer Rechte und Gewohnheiten ansehen, und mannichfaltigen guten Gebrauch davon machen können, und insonderheit sind die Hessischen Verfassungen und Gesetze sehr umständlich und genau

genau darinnen vorgetragen; daß es demnach allerdings unter den nützlichen Schriften von den deutschen Rechten eine vorzügliche Stelle behaupten kann.

II.

Johannis Wunderlich, J. D. & Prof. Publ. in Acad. Jenens. de Legitimatione per Oblationem Curiae Liber singularis. Jenae litteris Schillianis 1759. 8. pl. in 4to.

Diese Abhandlung ist in 37. §§en verfaßet, deren Innhalt aus einer vorangeschickten Anzeige zu ersehen ist.

In der ersten wird der Weg dazu gebahnt, durch die Nachricht von der Eintheilung der Kinder in legitimos und illegitimos, von dem schlechtern Zustande der letztern, und von den daher von den Kaisern aus Landsherrlicher Macht und Huld ausgedachten und vorgeschriebenen Mitteln ihnen zu Hülfe zu kommen, und ihnen die Rechte der ehelichgebohrnen zu ertheilen, welches legitimare und legitimatio heißt, obgleich diese Worte, nach der Note 6. dieses §phi im Römischen Rechte nirgends vorkommen, indem die Ueberschrift der 89. Nov. c. 2. und c. 8. und 9. nicht

nicht vom Justinian her sind. Ferner von dem Unterschiede dieser und der restitutione natalium, welche nur die libertinos anging, und sie zu ingenuis machte, gleich als wenn sie niemals in einer rechtmäßigen Knechtschaft gewesen wären, auch alle Rechte zueignete, die mit einer rechtmäßigen Geburt verbunden waren, dahingegen die legitimatio die Kinder nur in Ansehung des Vaters, nicht aber der Agnaten zu legitimis machte. Nach der Beschreibung, was dieselbe, und daß sie blos ein Inuentum Jur. Civ. sey, führt der Herr Verf. an, daß er unter den übrigen modis legitimandi, den per oblationem Curiae deswegen gewählet, weil niemand, ausser Val. Fœrster in tr. de hered. quae ab intest. deferunt. L. VI. c. 40. 45. und auch dieser unzulänglich, davon gehandelt habe, und es doch löblich und nützlich sey, die alten Gebräuche näher kennen zu lernen, wenn auch gleich der Römische Staat geändert, und die Curien im Oriente vom Leo abgeschaft worden, im Occidente aber durch den Ruin des Reichs aufgehöret hätten.

Der 2te §phus giebt von den Curiis Nachricht. In den meisten Municipiis war die Einrichtung wie in Rom, besonders was die obrigkeitlichen Personen betrifft. Dies erstreckte sich auch auf die Namen derselben. Was in Rom der Staat, die Consules, der Prin-

Princeps Senatus, die Senatores hießen, hiessen in den Municipal-Städten Curia, Duumviri, Princeps sui ordinis, Curiales seu Decuriones. Hier versteht der Herr Verf. unter dem Wort Curia nicht die öffentlichen Gebäude, worinne der Rath zusammen kam, sondern die Rathsversammlung selbst, die auch sonst Senatus municipalis genennt wird, und die dazu gehören, heißen Decuriones. Sie verwalteten Stadtangelegenheiten, verpachteten die Stadtgüter, caßirten die Einkünfte davon ein, deren dritten Theil sie zum Bau und Reparatur öffentlicher Gebäuder, die übrigen aber zum Unterhalt der Professoren und andern öffentlichen Nothwendigkeiten anlegten, sie trieben die Zölle und Abgaben ein, sorgten für die Lebensmittel, und verwalteten die Stadtgelder. Mit dem Gerichtswesen hatten sie nichts zu thun. Die, welche Ehrenämter bekleideten, hießen vorzüglicher weise magistratus, und ihre Gesellschaft bald minor Senatus, bald Ordo, bald Curia, und weil sie aus den municipibus gewählt, und in die Rathsversammlung oder Curiam genommen wurden, Curiales. Von diesen gibt Pancirollus in libr. de magistrat. municipal. Nachricht, und der Herr Verf. lobt ihn deshalber, in der 10ten Note dieses §phi, weil des Sept. Flor. Tertulliani Tractat, den er nach Masansii Muthmaßung davon geschrieben

ben haben soll, nicht auf unsre Zeiten gekommen ist.

Im 3ten und 4ten §pho wird angeführt, wer eigentlich zum Decurionat gelangen können. Der Herr Verf. macht vier Classen. Einigen gab die Geburt das Recht dazu, die nämlich von den in jeder Stadt zuerst verordneten Decurionen herkamen, welche der Herr Verf. patres municipales nennet, obgleich nachgehends, wie zu Rom, die ansehnlichen Bürger ex plebe auch Decuriones wurden, und also auch deren Kindern dieses Recht zukam. Es kam aber darauf an, ob der Vater Curialis war, denn wenn es blos die Mutter war, ward darauf nicht gesehen, so wie auch der, dessen beyde Aeltern Curiales waren, sich auf die Mutter nicht berufen durfte, wenn er zu Vermeidung größerer Beschwerlichkeiten, von der größern Curia des Vaters sich zu der kleinern wenden wollte. War der Großvater ein Decurio, der Vater ein Soldat, oder umgekehrt, so ward in Ansehung des Sohns oder Enkels allezeit auf die Person gesehen, die curialis war. Es verstund sich aber dies alles nur von ingenuis die aus einem rechmäßigen Ehebette erzielt worden waren, und auch von den libertinis. Diese nun konnten die ihnen angebohrne Aemter nicht abschlagen. Die zweyte Classe bestund aus denen, die ob sie gleich die Freyheit

heit hatten, des Decurionats sich zu verweigern, doch freywillig demselben ohne Bedingung sich unterzogen. Die dritte Classe begriff diejenigen, welche zur Strafe in die Curiam verwiesen: Die 4te endlich die, welche rechtmäßig erwählet wurden. Hierbey führt der Herr Verfasser an, wer von dieser Wahl ausgeschlossen, und daß dabey nur auf die ehrbarsten und ansehnlichsten Bürger gesehen worden: daß man vorher das Vermögen eines jeglichen, auf den man mit der Wahl eine Absicht hatte, untersuchet, welches in 100000. numis, oder wenigstens 25. iugeribus bestehen mußte. Es ist aber auch dieses nur von den Bürgern jeder Stadt, nicht aber von blossen Innwohnern derselben anzunehmen, daher das beym Grutero p. 432. n. 7. vorkommende Exempel eines Innwohners, der zum Decurionate gelanget, für sehr merkwürdig zu achten ist.

Der 5te §. erzählt die Vorrechte der Decurionen. Sie durften mit zwey Pferden fahren, allen öffentlichen Gastgebothen beywohnen, sie allein gelangten zu den höhern obrigkeitlichen Aemtern, ihr Collegium erwählte die Magistratspersonen selbst, die Bürgermeister, auch die Curatores reipubl. die die Stadtangelegenheit auch als Richter, und nicht blos als Rentmeister verwalteten, ferner die Flamines: Es kam ihnen auch bisweilen

weilen zu, den Ort zu bestimmen, wo jemanden zu Ehren eine Statue aufgerichtet werden sollte, welches sonst in Rom von dem Curatore operum publicorum geschah. Sie hatten die Macht Decreta zu machen: Sie waren von außerordentlichen Auflagen frey, und erhielten alimenta, wenn sie besonders aus Freygebigkeit gegen die Stadt arm geworden waren; Wenn ein Decurio starb, und Erben nach sich ließ, die nicht zur Curia gehörten, erhielten die übrigen Decuriones nach Theodosii Verordnung den vierten Theil des Nachlasses, wenn kein rechtmäßiger Erbe da war, die ganze Verlassenschaft, nach Constantins Befehle.

Alle diese Vorrechte waren ihnen nur aus der Absicht zugestanden, damit sie die großen Beschwerden ihres Amts gelassener ertragen möchten. Mit ihrem Amte war ein entsetzlicher Aufwand verbunden. Sie mußten die Circensischen und andre öffentlichen Schauspiele, die Wasserleitungen, die Wege und das Pflaster derselben, die Heitzung der Bäder, die Nahrungsmittel, und die Gesandschaften besorgen. Die Präsides und Zolleinnehmer lagen ihnen sehr auf dem Halse, und zwungen sie für die Unvermögenden die Abgaben zu entrichten: Sie mußten den Römischen Kaisern ansehnliche Neujahrsgeschenke schicken, welches ihnen nachher Leo

und Maiorianus erließ. Wenn der Fiscus durch irgend jemandes Absterben Schaden erlitten, mußten sie ihn aus ihren Mitteln vergüten, und nach des Hadrians Befehl 60. aureos Strafe erlegen, wenn jemand in die Stadt begraben worden.

Im 7. 8. und 9ten §. §. ertheilt der Herr Verf. von den Ursachen, Urheber, und Beförderern der Legitimation per Oblationem Curiae Nachricht. Es ist bekannt, daß die kurz vorher erzählten mit dem Decurionate verbundenen großen Beschwerden von den meisten für die Ursache angegeben wird, daß man dem Decurionate zu entgehen gesucht, und die Zahl der Curialium geringe geworden. Der Herr Verf. nimmt dieses auch an, und widerlegt daher Christ. Thomasium, der die Ursache darinne gesuchet, weil die Curiales aus Neigung zur Wollust, Geiz und Ehrsucht die Hof- und geistl. Würden zu erlangen getrachtet hätten. Er bringt aber noch eine neue Ursache vor, die er im 9ten §pho für die wahrscheinlichste hält, und welche die Härte und Grausamkeit ist, mit welcher die Präsides vornehmlich mit den Decurionen bey vorfallenden Verbrechen derselben umgegangen. Er nennt hierbey besonders die Strafe der Plumbatarum, welches eine Art der Geißelung mit Peitschen aus hanfenen Stricken, in deren äußersten Enden bleyerne

Kü-

Kügelchen waren, mit welchen der Nacken und Rücken zerschlagen wurde. Durch die Sorgfalt der Kaiser wurden die Decuriones nachher so wohl von dieser als von allen andern Leibesstrafen befreyet, und ihnen noch mehrere Privilegien als vorher zugestanden. Doch da dieses alles noch nicht hinlänglich war, das Decurionat angenehm zu machen, so verordnete Theodosius Junior, wie der Herr Verf. im 8ten §pho darthut, die legitimationem per oblationem Curiae. Die Verordnung selbst ist zwar im Codic. Theodosiano nicht anzutreffen, weil sie Anno 442. und also 4. Jahr nach dem Codex gegeben worden: aber man findet sie unter des Theodosii Novellen, die dem Codici beygefügt zu werden pflegen, und ein Theil davon ist in der L. 3. des Cod. Justin. de naturalib. und sie ist nachher von den Kaisern Leo, Arthemius und Justinian in der L. 4. und 9. Cod. Iust. d. t. und in der Nov. 89. c. 2. seqq. bestätiget und erläutert worden.

Nach der im 10ten §pho von dem Herrn Verf. ertheilten Nachricht finden sich schon zu Athen Spuren von dieser Legitimation. Denn ein filius naturalis konnte legitimus werden, wenn der Vater ihn unter die Tribules, i. e. in eiusdem curiae & tribus consortes einschreiben ließ, welches aber mit Vergünstigung des Volkes geschehen mußte.

Hierauf folgt im 11ten §pho die Beschreibung der Legitimation per oblationem Curiae, welche ein actus ist, quo liberi ex illegitimo matrimonio nati, Curiae, id est, ordini senatorio in municipio aliquo mancipantur, hocque facto, tam Curiae subiiciuntur, quam iura etiam liberorum legitimorum aliaque commoda nanciscuntur. Es entscheidet hierbey der Herr Verf. daß diese legitimatio weder eine actio legis noch actus legitimus, sondern nur ein actus sey, der, wenn der Vater nicht im Testamente den Sohn zum Curiali gemacht hatte, öffentlich, das ist vor dem Volke geschehen, und in die Stadt-Register eingetragen werden mußte. Wir erinnern hierbey, daß wenn wir gleich in der Hauptsache dem Herrn Verfass. beystimmen, uns doch seine Unterscheidung der Actionum legis und actuum legitimorum nicht deutlich und adaequat genug zu seyn scheint. Aus diesem Urtheile des Herrn Verf. fließt die im 12ten §pho vorgetragene Meynung, daß diese Legitimatio weder zur contentiosa noch voluntaria Jurisdictione gehöre.

Unter den liberis naturalibus die zu solcher Legitimation gelangen, werden, nach Innhalt des 13ten §phi die ex concubina nati allein verstanden, welche bey den Alten nothi hiessen. Für die Spurios gehörte sie eigentlich nicht, außer wenn keine legitime nati, oder an-

andre tugendhafte Mitwerber vorhanden waren.

Der 15te §. zeigt, daß dem patri naturali, er mochte das Decurionat haben oder davon frey seyn, ohne Unterschied, ob er legitimos liberos hatte oder nicht, freygestanden, die Söhne entweder durch eine Handlung unter den Lebendigen oder auf dem Todesfall, und durch ein Testament, der Curiae, die Töchter aber einem Curiali zur Ehe anzubieten: Auch der Großvater und jeglicher Ascendent hatte das Recht, nur die Mutter nicht, weil ihr die väterliche Gewalt nicht zukam: Die Kinder selbst auch die von einer Magd gebohren und frey gelassen worden waren, konnten sich, jedoch in dem einzigen Falle, wenn legitimi ermangelten, der Curiae offeriren, und es konnte auch diese Anbietung durch einen Procuratorem geschehen.

Im 16ten §pho behauptet der Herr V. daß diese Legitimation nicht wider Willen oder Ratihabition der Kinder geschehen können, wegen des usufructus aduentitii ihrer Güter die der Vater erlangete, und weil überhaupt die filii naturales in besseren Umständen als die legitimi sich ehedem befanden. Hiernächst hat es Justinian selbst in der 89. Nov. c. II. also verordnet, obschon unter der Ausnahme, daß der, so anfänglich die obla-

tion ausgeschlagen, nachher aber Güter die ihm geschenkt oder nach dem Tode hinterlassen worden waren, zum Theil oder ganz besaß, oder auch veräußerte, zu Annehmung des Decurionats gezwungen werden konnte.

Es ist aber auch in Ansehung dieser Oblation ein Unterschied wegen des Orts und der Curie zu merken, welcher im 17ten §pho angezeigt wird. Von einem Bürger oder Innwohner einer Stadt mußte die Oblation bey der Curia derselben Stadt geschehen; wer aus einem vico, villa oder pago her war, mußte sich bey der Curia derjenigen Stadt angeben, an welche der vicus, villa oder pagus wegen Bezahlung der Abgaben gewiesen war. Wer aber von Rom, so wohl der veteri als noua, welche regnantes ciuitates genennt werden, war, hatte die Freyheit sich bey einer zu melden, bey welcher er wollte. Hierbey erinnert der Herr Verf. daß unter den oberwähnten Dörfern die priuati vici zu verstehen sind, weil die publici, und auch die metrocomiae, welches die vornehmsten Dörfer, und das unter den Dörfern waren, was die metropoles unter den Städten sind, ihr eigenes forum, curiam, curiales und primates gehabt haben. Obgedachte Ordnung des Orts halber, fand auch bey den Töchtern statt, wenn sie durch die Verheyrathung an einen Curialem legitimirt werden sollten.

In

In den folgenden §. §. dieser gelehrten Abhandlung ist der Herr Verf. beschäfftiget, die Wirkungen dieser Legitimation sowohl auf den Sohn, als auch den Vater und der Curia anzuführen. Die erstern werden vom 18ten bis 32sten §. incl. vollständig angezeigt und erwogen, und in onerosos und lucratiuos eingetheilt. Zu den letztern gehört das Jus legitimi filii, das Jus suitatis, nicht aber das Jus adgnationis; wodurch diese Gattung der Legitimation von den andern Gattungen unterschieden ist. Daher auch nach der Nov. 89. c. 4. welche stricte zu erklären ist, die per oblationem curiae legitimati zur Succeſſione collateralium nicht zuzulassen sind, wenn sie aber selbst sterben, und weder Kinder noch Vater hinterlassen, so können die Fratres legitimi besonders vterini zur Succession in quadrante zugelassen werden.

Was die Würde betrifft, welche durch diese Legitimation erlangt worden; so giebt der Hr. Verf. von den verschiedenen Meynungen der Gelehrten bey diesem Punkte vom 20sten bis 31sten §. Nachricht, und theilt sie in 3 Hauptclassen, nämlich in die Vulgarem, Merillianam und Donellianam. Die gemeine geht dahin, daß die Curiae oblati alsbald Decuriones geworden; Die Merillische behauptet, daß dergl. Legiti-

mati nicht decurionatus honorem, sondern nur conditionem curialium erlanget haben, das ist bey der Curia auf ihre Kosten Dienste thun müssen, und mit der Zeit erst Decuriones geworden sind. Die Donellische Meynung hält nach des Hrn. Verf. Urtheil die Mittelstraße, und läuft eigentl. darauf hinaus, daß die Legitimati per oblationem Curiae, da sie vorher aller Ehrenstellen unfähig gewesen, nunmehr durch den nexum mit der Curia von den Plebeiis abgesondert, und der Ehrenämter fähig geworden, daher sie nach Beschaffenheit der Umstände bey der Oblation, bald nur die Hoffnung zum Decurionat erlangt, und ihre oblation nur in die Stadtregister eingetragen, bald selbige sogleich in die Curiam aufgenommen worden, und ein öffentl. Amt erhalten. Der Hr. Verf. führt eine iegliche dieser 3. Meynungen hinlänglich an, nennt ihre Vertheidiger und Anhänger, er selbst aber pflichtet der gemeinen Meynung bey, und erzählt daher die Gründe dererjenigen die den Merill wiederlegt haben, besonders des Fabrotti, Feltmanni und Reitzii, und erläutert nicht nur des letztern Gründe, sondern füget alsdenn selbst einige andre hinzu, woraus der Vorzug der gemeinen Meynung deutlich erhellet. Wir würden zu weitläuftig seyn müssen, wenn wir eine hinlängliche Nachricht davon geben wollten, wir empfehlen aber

unsern Lesern diese Ausführung selbst nachzulesen, als aus welcher der Fleiß, die Einsicht und Belesenheit des Hrn. Verf. zu seinem besondern Ruhme erhellet. Nur dieses führen wir aus dem 26. §. an, daß der Numerus Decurionum bisweilen vermehret worden, und nicht immer einerley gewesen: Aus dem 27sten, daß der Decurionat nicht die oberste dignitas in den Municipiis, sondern in denselben auch equites gewesen; aus dem 28sten, daß es in der ordine Decurionum obere und niedere Classen näml. Decuriones patronos C. C. V. V. Patronos E. E. Q. Q. R. R. Quinquennalicios, Allectos inter Quinquennales, II Viralicios, Ædilicios, Quaestoricios, Pedaneos und Praetextatos gegeben, welches der Hr. Verf. aus der merkwürdigen kupfernen Tabula die Lami zu Florenz 1745. mit Anmerkungen herausgegeben, darthut, und dabey behauptet, daß die curiae oblati in die beyden letztern Classen der Decurionen gebracht worden wären, auch zugleich aus dem Apuleio anmerkt, daß nur einige in der Curia municipali das Recht gehabt hätten ihre Meynung zu sagen, diese aber nicht Patres wie zu Rom, sondern nur conscripti genennt worden. Ferner ist aus dem 29. §. zu ersehen, daß einige unter den Decurionen nur Ehrenmitglieder gewesen, die niemals ein Amt verwaltet, und welche bisweilen

len unter dem Namen der honoratorum ornamentis decurionalibus oder decurionum ornamentariorum vorkommen, dahingegen diejenigen, so in den Inscriptionibus Gruteri Decuriones gratuiti heißen, eigentl. solche waren, die wirkl. Aemter verwalteten, aber die beym Antritt gewöhnl. Sporteln nicht bezahlen durften. Nach dieser bisher erzählten von dem Hrn. Verf. vorgetragnen und entschiedenen Streitfrage, beurtheilt er im 32. §. eine anderweitige Frage: ob ein dergestalt legitimirter Sohn, sich durch die oblation das jus municipale erworben habe? Er beantwortet sie mit Unterschied. Waren beyde Aeltern des legitimati Bürger einer Stadt: so brauchte er das Bürgerrecht nicht durch die legitimation zu erlangen, weil er es schon durch die Geburth hatte: Waren die Aeltern von verschiednen Städten Bürger: so kam es darauf an, ob der Vater den Sohn der Curiae offerirt hatte, oder der Sohn sich selbst. In jenem Falle erlangte der Sohn per legitimationem das Bürgerrecht des Geburtsorts seines Vaters, in diesem aber behielt er nur sein Bürgerrecht, das ihm von wegen der Mutter zukam.

Hierauf wendet sich der Hr. Verf. im 33. §. zu den onerosis effectibus dieser Legitimation, sowohl in Absicht auf den Vater, als

als die Curie. Zu jenen gehört die patria potestas; zu diesen die absolute Verbindlichkeit zu den öffentl. Aemtern der Stadt. Der Zwang in der Stadt zu wohnen, und weder eine geistl. noch militair Würde, oder andern Lebenszustand anzunehmen, wo wieder auch keine 30. oder 40 jährige Verjährung half, ferner nichts von ihren Gütern ohne Decret zu veräußern, auch keine Erbschaft oder Schenkung in fraudem curiae auszuschlagen: die abgeschnittne Gewalt über ihr Vermögen zu testiren, indem der Curiae unter gewissen Umständen, nach der L. 9. pr. C. de natur. lib. und Nov. 38. c. 3. allezeit ein gewisser Theil zugehörte. Endlich der Zwang des Vaters Stelle nach dessen Tode zu vertreten und alle Beschwerden zu ertragen, bis sie ein Kaiserl. Privilegium derhalber erhalten, oder in einer der höchsten Würden stunden, welche vom Decurionat befreyte.

Im letzten 37ten §. wird gezeigt, daß alles bisher gesagte auf diejenigen nicht anzuwenden sey, die sich zum Dienste des Kaisers, oder des Präsidis in der Provinz angegeben, weil die Leges davon schweigen, das Wohl der Stadt dadurch nicht verbessert, und sich hierbey weder Necessitas muneris, noch perpetuitas huius conditionis noch die Succeßio bonorum in Betrachtung kom-

komme, worauf gleichwol die Legitimation per oblationem Curiae gebauet ist.

Die ganze Abhandlung ist gründlich mit vieler Belesenheit und Einsicht, auch in einem fließenden Stil abgefasset, und macht ihrem Herrn Verfasser Ehre.

III.

Fortsetzung der Histoire politique du Siecle.

p. 145. Das 4te Capitel handelt von der Politik und Friedenshandlungen der sieben vereinigten Provinzen, mit Spanien und Frankreich, seit dem Ende des Stillestandes bis zu dem Frieden vom Jahr 1648. Der Herr Verf. führt erstlich an, daß Holland alle Mittel angewendet, seine Souverainität durch einen für Europa allgemeinen Frieden unter einerley Garantien zu befestigen. Deswegen verband es sich gleich nach dem geendigten Stillstande mit Spanien im Jahr 1621. mit den Feinden des Hauses Oesterreich, und suchte zu verhindern, daß man ihren Krieg nicht für eine Streitigkeit ansehen möchte, die nur zwischen ihm und Spanien obwaltete. Daher mischte es sich in die Clevische Succeßionssache, drang am fran-

französischen Hofe auf eine Allianz mit der Union, nachdem derselben Haupt der König von Dännemark gegen Ferdinand unglücklich war, machte selbst mit England wider Oesterreich und mit Frankreich gegen Spanien Bündniß. Es stund nachher immer in der Furcht seine Alliirten zu verlieren, und in der Hoffnung einen Particulairfrieden zu machen, und jede dieser beyden Staatsmaximen hatte ihre Anhänger. Hierauf beschreibt der Herr Verf. den innerlichen Zustand der Republik unter dem Prinz von Oranien Wilhelm den ersten, seinem Sohne Moritz, unter welchen die zwey Factionen der Gomaristen und Arminianer entstunden, deren ersterer Moritz zugethan war, und Friedrich Heinrich seinem Bruder, der sich zwar durch sein liebreiches Wesen viele von den Feinden seiner Familie auch das Volk zu Freunden machte, aber nicht beherzt und munter genug war, sich dieser guten Neigung des Volks zu Nutze zu machen. Alsdenn werden die heimlichen Friedenshandlungen der Republik mit Spanien vom Jahr 1629. erzählet. Der Prinz Friedrich Heinrich suchte sie aus Rache gegen den Cardinal Richelieu der ihm den Titel: Hoheit nicht zugestehen wollte, den General Staaten annehmlich zu machen, aber vergebens. Nachher im Jahr 1632. waren sie dazu geneigter: allein der Prinz hatte keine Lust mehr dazu. p. 147.

Nach-

Nachdem die Sache zu Haag tractirt und bekannt wurde, suchte sie auch Schweden und Frankreich zu hintertreiben. Dennoch wurde die Unterhandlung durch den Willen von vier Provinzen fortgesetzt, und war fast zu Ende, als sie auf einmal durch die den Staaten von dem französischen Gesandten gegebne Nachricht, daß sein Hof mit einem Einbruch in die Spanischen Niederlande umginge, aufgehoben und beschlossen ward, ohne Beytritt Frankreichs mit Spanien keine Unterhandlung zu pflegen, auch die Allianz mit Frankreich auf 7. Jahr bestätiget wurde. Durch einen anderweitigen Tractat, in welchem Richelieu den Staaten fast die Hälfte der Spanischen Niederlande versprach, bewog er sie ihre Truppen mit den französischen gemeinschaftlich agiren zu lassen. Allein der Prinz Friedrich Heinrich aus seiner Privatrache gegen den Cardinal wußte die Staaten durch die vorgestellte Gefahr der französischen Nachbarschaft zu friedlichen Gesinnungen mit Spanien zu lenken. So bald der Cardinal des Prinzen und der Prinzessinn Freundschaft wieder zu erlangen suchte, waren die Staaten beständiger. Sie erklärten sich nirgends anders als zu Münster mit
p. 156. Spanien zu tractiren. Daher schreibt der Herr Verf. den nachher erfolgten Particularfrieden mit Spanien der Unvorsichtigkeit des Cardinals, und weil er der Republik nicht

nicht einmal einen Schein der Sicherheit sehen lassen, vornehmlich zu. Die Ursachen dieses Particularfriedens werden hierauf genauer erwogen. Solche bestehen hauptsächlich in der von den Spanischen Gesandten, und insonderheit von dem Antonius Brun gebrauchten List, den Staaten ein Mißtrauen gegen Frankreich, und die leichte Aussöhnung Frankreichs und Spaniens, durch die vorgegebne Vermählung der Spanischen Prinzessinn mit dem jungen König Ludewig den XIV. und durch die ernstliche Unterhandlung mit den französischen Gesandten zu Münster, in welchen Frankreich zu den Spanischen Niederlanden Hoffnung gemacht wurde, glaublich zu machen. Hier wird von dem Fehler des Mazarins, der diese Fallstricke nicht zu vermeiden gewußt, ferner von den vergeblichen Bemühungen des Prinzen Friedrich Heinrichs, den Staaten diese Aussöhnung Frankreichs mit Spanien unschädlich vorzustellen, ingleichen von den umsonst von den französischen Gesandten angewendeten Mitteln durchs blosse Läugnen, den Staaten die Aussöhnung unglaublich zu machen, und dadurch den besondern Frieden zu hindern Nachricht ertheilet. Der holländische Gesandte Pauw wird absonderlich gerühmet. Endlich wird von den Intriquen des französischen Hofs die Unterzeichnung dieses Tractats zu hindern gehandelt. Diese bestanden p. 162.

standen insonderheit in der Foderung einer vollständigen Garantie des Friedens, den Frankreich und Spanien machen würden, welche nach einiger Weigerung des Stadthalters Wilhelms im Jahr 1647. bewilliget ward, und in der Holland angebotenen Mediation zwischen Frankreich und Spanien. Spanien, welches durch die Garantie stutzig worden, wollte die Holländer zu Mediateurs nicht annehmen: Endlich aber, als die Staaten Mine zu kriegen machten, unterzeichneten dessen Gesandter alle Articul. Alsdenn schimpfte Frankreich auf Holland und drohte: allein dieses war mit seiner Freyheit zufrieden, und wendete die Friedenszeit zum Flor seiner Handlung, besonders in West- und Ostindien an.

p. 167. In dem 5ten Capitel liefert der Herr V. die Geschichte der Staatseinrichtung der Republik und der Stadthalter Würde bis auf Wilhelm den 2ten. Er führt an, daß auch nach dem Münsterischen Frieden die Staatseinrichtung der sieben Provinzen, wegen der beyden herrschenden Factionen kei-
168. ne gewisse Regel gehabt habe. Er zeigt durch was für Mittel Wilhelm I. die Souverainität über Holland, Seeland und Utrecht sich verschaffet, was er diesen Provinzen in der Acte im Jahr 1583. versprochen, und sie sich gegen ihn anheischig gemacht. Wie nach

dessen

dessen Tode die Staaten seinem Sohne Moritz die Souverainität, die der Vater, nach des Herrn Verf. Urtheil durch Verstellung und Intriquen erlangt hatte, nicht zugestanden, sondern jede Provinz für sich die Regierung durch ein Conseil besorget: Wie die Staaten auf Anrathen des klugen Barnevelds erst mit Frankreich, aber vergeblich, und hernach mit England einen Subsidientractat geschlossen, und der Elisabeth Favoriten, den Grafen von Leicester, zum General-Stadthalter angenommen, der Prinz Moritz aber mit der particular Stadthalterschaft von Holland und Seeland zufrieden gewesen. Man liest hier die Bedingungen des Tractats, und der Herr Verfass. benachrichtiget uns, daß des Grafen von Leicester geheime Instruction dahin gegangen, in den Provinzen eine Englische Monarchie aufzurichten: Seine Conduite wird beschrieben, wie er dieser Instruction nachzukommen getrachtet, und vornehmlich das Volk und die Geistlichkeit auf seine Seite gezogen: Wie Barneveld dessen Vorhaben zu hindern, und dessen Gewalt zu schwächen getrachtet, und wie er dabey zu Werke gegangen, welches insonderheit durch die Erhöhung des Ansehns des Prinzens Moritz, und durch die Vorstellung bey den Staaten, als ob Elisabeth mit einem Frieden mit Spanien umginge, und die Provinzen mit dem Philipp theilen wollte, geschahe:

p. 180.

183.

he: Wie Leicester wieder nach England zurückgegangen, und Moritz darauf durch Barneveld die Stadthalter Würde über die meisten Provinzen erhalten: Wie Moritz nach
p. 189. dem Siege bey Nieuport im Jahr 1600. die Souverainität gesuchet, Barneveld aber selbst, durch die Intrique den König in Frankreich, unter dem Scheine unmäßig geforderter Subsidien, zum Beförderer eines Waffenstillstandes zu machen, und dem Prinzen von den Staaten Belohnungen an Gelde reichen, und ihm eine Armee von 30000. Mann, und die Nachfolge in der Würde für seinen Bruder und Söhne versprechen zu lassen, solches hintertrieben: Wie Moritz diesen Vorsatz, nachdem Frankreich, welches von dem Gesandten der Republik Aërsende Sommerdick, einem falschen Freunde des Barnevelds, von den Absichten dieses Großpensionairs näher unterrichtet war, ihn zu unterstützen suchte, erneuert, und die Religionsstreitigkeit des Arminius und Gomarus
195. rus auf dieses Aërsen Anrathen sich zu Nutze gemacht, indem er durch den Synodum, dessen Execution ihm aufgetragen werden mußte, Gelegenheit zu finden glaubte, seine Feinde zugleich mit denen, die der Synodus als Irrgläubige verdammen würde, in seine Gewalt zu bekommen: Wie er den Anschlag Barnevelds in Holland und Utrecht eine Miliz aufzurichten, durch allerhand Vorwand

unter andern auch damit, als ob Barneveld mit den Spaniern ein Verständniß habe, endlich mit Gewalt zernichtet, den Barneveld selbst mit andern arretiren, und ihm durch einige von dem Prinzen erwählte Commissarien den Proceß machen lassen. Hierbey lesen wir, daß jeder Richter 2400. Gulden aus der Casse der General-Staaten, und 150. Gulden aus der Casse jeder Provinz bekommen hat. Auch bemerkt der Herr V. daß man mit Verwunderung unter den Beschwerden, die ihm fast ganz allein den Tod zuwege gebracht, diese mit findet, 1) daß er den Prinz, als ob er nach der Souverainität strebe, angeklagt, 2) daß er die Truppen ermahnet, den Provinzen, welchen sie geschworen hätten, treu zu seyn, 3) daß er einem der Irrlehre verdächtigen Lehrer eine Professorstelle gegeben habe. Daß daher Barneveld die unter der Bedingung sein Verbrechen zu erkennen, ihm angebotne Gnade nicht angenommen. Endlich führt der Herr Verf. an, daß Moritz nach diesem Vorfall, um nicht das Ansehen zu haben, als ob er den Pensionair ums Leben gebracht, nach der Souverainität nicht getrachtet habe: daß Friedrich Heinrich sein Bruder wegen seiner natürlichen liebreichen Gemüthsart stets mit der Gewalt zufrieden gewesen, welche die Staaten ihm anvertrauet, seine Stadthalterschaft ruhig, und damals der Zeitpunkt gewesen, da sich

 die

die Stadthalterwürde in ihrer größten Pracht gezeiget.

p. 200. Das 6te Capitel ist der Aufführung des Stadthalters Wilhelms des 2ten ganz allein gewidmet. Der Herr Verf. macht den Ehrgeiz zu dessen einigen Leidenschaft, und sagt von ihm, daß er deswegen den Münsterischen Frieden im Ernste nicht gern gesehen, sondern mit Einverständniß des Mazarin Krieg zu erregen gesucht habe. Er erzählt die Gelegenheit, die Wilhelm von den Streitigkeiten der Lüttichischen Einwohner mit ihrem Bischoffe dazu hergenommen, aber von den Staaten besonders den von der Provinz Holland darinne gehindert worden. Daher leitet der Herr Verf. unter andern den Haß Wilhelms gegen diese Provinz, wiewohl er diesen schon von Friedrich Heinrich geerbt hatte, als welchem die Provinz Holland in vielen Dingen, besonders in dem Gesuche, die Stadthalterschaft erblich zu machen, und das Marquisat Anvers zu erlangen, entgegen
203. gewesen war. Hierauf wird von den Ursachen der Uneinigkeit, zwischen der Provinz Holland und den andern Provinzen, nämlich der Reduction der Truppen, und von den Intriquen des Stadthalters Wilhelms dabey Nachricht gegeben. Den Schluß der 6. Provinzen, durch welchen dem Stadthalter eine fast römische Dictatur aufgetragen ward, hält

hält der Herr Verf. wider eine Provinz die ein Theil der Republik war, ihre besondre Souverainität, unläugbare Privilegien und streitige Forderungen hatte, für zu unbestimmt und übel ausgedruckt. Nachdem die ersten Veranstaltungen des Stadthalters wider diese Provinz, und besonders wider die Stadt Amsterdam, durch die der Deputation, deren Haupt er selbst war, von den meisten Städten verweigerte Audienz oder Antwort mißgelungen; so führte er zu Haag öffentliche Klagen über die Stadt Amsterdam, und dachte überhaupt durch die Demüthigung derselben, und der Provinz Holland sein Ansehen über die andern Provinzen zu erhöhen, und seine Stadthalterschaft der Souverainität ähnlich zu machen. Die Entscheidung der General-Staaten fiel nicht nach seinem Wunsche aus. Weil er den Adel und die Truppen für sich hatte, so suchte er sich selbst, durch die Arretirung 6. der vornehmsten Deputirten der Staaten von der Provinz Holland, die er unter dem Vorwand einer Conferenz zu sich entboten, und durch die beschloßne Ueberrumpelung der Stadt Amsterdam, deren Umstände der Herr Verfass. meldet, Genugthuung zu schaffen. Ob nun gleich diese letztere nicht von statten ging, so glückte es ihm doch, daß Amsterdam aus besondrer Liebe zur Mäßigung und Furcht vor der vom Stadthalter

zum Schein gedrohten Bloquade, welche sie ihrer Handlung für nachtheilig hielten, sich zum Vergleich bequemte, und die vom Stadthalter vorgeschriebene Bedingungen die der Hr. Verf. nennet, eingingen, welchen auch die andern Städte zu Befreyung ihrer arretirten Deputirten, unter welchen Jacob de Witt auch war, nachfolgten. Nach der Zeit hat Wilhelm das Vorhaben die Provinzen mit Spanien in einen Krieg zu verwickeln nicht gänzlich fahren lassen, und mit Frankreich deswegen tractiret: Aber sein Tod verhinderte den Ausbruch, und der Hr. Verf. meldet, daß man einigen Republicanern Schuld gegeben, als ob sie ihn mit Gift zu vergeben veranstaltet hätten, und daß Mazarin aus Feindschaft gegen die Republicaner diesen Verdacht unterstüzet habe. Die Provinzen waren froh, daß sie einen solchen Stadthalter loß waren, und beschlossen den Staat von dieser gefährlichen Würde unabhängig zu machen. Von dieser neuen Staatseinrichtung handelt der Hr.
p. 217. Verf. gleich zu Anfange des folgenden 7 Capitels, welches von der Politick der Holländer bis zu der Zeit der Wiederrufung des Edits d'Exclusion vom Jahr 1660. auch von den Friedensunterhandlungen und Verträgen der Republick mit Cromwel überschrieben ist. Hier liest man erst die getheilten Meynungen der Staaten über die

Regie-

Regierungsform, Religion und das Kriegswesen, und wie diese Punkte entschieden, auch zugleich das Andenken des letzten Stadthalters fast gänzlich verdammet worden, wenn nicht Friesland etwas zu seinem Vortheil erhalten hätte. Alsdenn wird von P. 220.
Cromwells Vorhaben mit Holland Krieg anzufangen Nachricht ertheilet. Die Ursache, warum Cromwell überhaupt einen auswärtigen Krieg wollte, setzt der Herr Verf. darinne, weil er die Engländer verhindern wollte, nachzudenken, wie wenig Verhältniß zwischen seinem Titel und der angemaaßten Gewalt wäre. Die besondere Ursache, warum er eben Holland dazu erwählte, war nur die Convenienz, weil ihm Frankreich zu mächtig und zu gefährlich: Spaniens Ruin aber dem Gleichgewichte von Europa schädlich gewesen wäre. Die Beschwerden wider Holland wurden von den Ungerechtigkeiten der Directeurs der beyden Indischen Compagnien gegen die Engl. Negocianten hergenommen, gründeten sich aber eigentlich auf den Handlungsneid. Cromwells Gesandte an die Generalstaaten bestund unter andern auf einer Vereinigung Englands und Holland in einer Republick, welches man das Project der Coalition nennt, und wußte, daß es die Staaten nicht eingehen würden. Sobald er mit der Verweigerung 223.
zurück kam, veranlaßte er den Cromwell und

das Parlament zu der berühmten Bill, welche der Hr. Verf. für den Grund der Engl. Marine hält, und glaubt, daß durch selbiges das Andenken des Interregni besser als durch alle andre große Thaten des Cromwells erhalten worden. Nach selbigen sollte die Einfuhr und Ausfuhr aller ausländischen Waaren allein durch engländische Schiffe geschehen, und kein ausländisches Schiff sollte in einem Engl. Hafen eingelassen werden, wenn es andre Waaren als solche, die in dessen eignen Lande erzeiget würden, führte. Die Republick deutete dies auf das Vorhaben eines Kriegs mit ihr. Sie ließ durch Gesandten Unterhandlung pflegen und Genugthuung und ein genaues Bündniß antragen. Es war vergeblich, der Krieg ging mit großer Heftigkeit an. Der Hr. Verf. meldet hierbey die klugen Unternehmungen des Groß-Pensionairs Johann von Witt, welcher über 20 Jahr die 7 Provinzen fast als ein Souverain regiert hat. Dessen Hauptabsicht bey diesem Kriege und darauf erfolgten Frieden dahin ging, dem Hause Oranien die Hoffnung zur Stadthalterschaft zu entreißen, weshalb er es mit dem Cromwell hielt, und den Provinzen zu dem Frieden mit England rieth und ihn beföderte, der denselben nicht nur überhaupt nachtheilig war, sondern auch die Ausschliessung des Hauses Oranien von der Stadthalter:

halterschaft zu einer Bedingung machte, welche endlich auch durch eine öffentliche Acte beschlossen wurde. Wobey der Hr. Verf. die Intriguen des Joh. von Witt und die Unruhe der Provinzen darüber erzählet. Endlich erwähnt er die Mißhelligkeit Frankreichs mit Holland, welcher durch den Commercien Tractat abgeholfen wurde, und anderer unter dem Johann von Witt unternommenen öffentlichen Geschäffte, auch der Wiederrufung des Edit d'Exclusion nach dem Tode des Cromwells, die der Pensionair für eine Höflichkeit ohne Folgen ansah, welche die Staaten dem Könige Carl dem 2ten erwiesen.

Wir kommen zum 8ten Capitel, welches die Politick und Unterhandlungen Frankreichs und Spanien von Zeit des Münsterischen Friedens an, bis zu dem Pyrenäischen vom Jahr 1659. zum Gegenstande hat. Der Hr. Verf zeigt, wie geneigt beyde Kronen nach dem Münsterischen Frieden zum Kriege gegen einander gewesen, und deshalb Bündniß mit Cromwell zu machen gesuchet, dieser anfänglich beyden nur zum Schein Hoffnung gemachet, nachher aber Spanien wegen dessen damaligen unglücklichen Umstände ganz verlassen, und mit Frankreich einen Tractat geschlossen, der aber auch wie der Hr. Verf. urtheilet, ei- p. 245.

ner Freundschaftsformel ähnlicher war als einem Allianztractate, weil weder die Subsidien noch die Beschaffenheit und Zeit der Operationen darinne bestimmt wurde. Cromwell schloß die vereinigten Provinzen, ohne ihr Wissen, in diesen Tractat mit ein, um sie Spanien verdächtig zu machen, und dadurch ihnen den Handel mit Spanien zu entziehen, zugleich aber Spanien, der Holländer Hülfe zu berauben, welche er für ein Verbrechen auszulegen dadurch berech-
p. 250. tiget werden konnte. Bey dieser Gelegenheit schildert der Hr. Verf. Cromwells Character und Regierung. So lange er wider das Glück kämpfen mußte, und die Beschaffenheit der Revolution ihm zu thun machte, sah, man in ihm nichts als große Eigenschaften und Absichten. Jeglicher Grad seiner Erhöhung war so lange sein einiges Augenmerk, bis er einen höhern vor sich sah nach welchem er fortging. Er suchte durch den Soldatenstand mehr Lebens Bequemlichkeit. Dem Glücke hatte er wenig zu danken, alles seinem Verstande und andern Gaben. Sobald er der Cavalerie vorgesetzt worden, faßte er den Vorsatz, auf den Ruin des Civilstaats, die Macht des Kriegsstaats zu gründen. Nachdem ihm ein Brief des Königs Carls des I. in die Hände gefallen war, in welchem sich dieser erklärt hatte, Cromwelln niemals zu verzeihen,

hen, sondern sich an ihm zu rächen, so beschloß er des Königs Tod. Das Gewissen konnte ihn davon nicht zurückhalten, denn er brauchte die Religion bloß zum Deckmantel und Instrumente seines Ehrgeizes. Er regierte unumschränckt. Die Begierde nach dem Königl. Titel, durch den er eigentlich nichts gewinnen konnte, setzte sein Glück in Gefahr. Die Einrichtung seines Kriegsstaats schien ihm für sich selbst nicht sicher genug, daher ersonne er die neue geheime Miliz, durch welche er eigentlich sich gegen die Generalität zu schützen dachte, ob er gleich diesen weiß zu machen suchte, als ob es die alten Truppen im Zaum zu halten geschähe, gegen welche er den Generalen ein Mißtrauen beyzubringen suchte, und dadurch bewirkte, daß sie das Project, das wider sie selbst gieng, billigten, welches Unternehmen der Hr. Verf. ein Meisterstück von Cromwells Politick neñet. Sein nachheriges doppeltes Bündniß mit Frankreich ging wider Spanien, Holland u. Dännemark. Was er in diesen Bündnissen mit Ludwig den XIV. sich für einen Titel gegeben, ist nicht gewiß bekannt. Der Hr. Verf. hält für wahrscheinlich, daß Frankreich seiner Eitelkeit nachgegeben habe, erwähnt aber doch eines Briefs Ludwigs des XIV. an ihn vom Jahr 1658. als Cromwells Sterbejahre, in welchen er ihn nur den Protektor von der Republik

publik England, und weder Bruder noch
p. 258. Vetter nennet. Auf diese gewisser maaßen
enigeschaltete Erzählung vom Cromwell,
kömmt der Hr. Verf. zu den Friedensunter-
handlungen zwischen Spanien und Frankreich,
welche durch die von Mazarin gefoderte
Vermählung seines Königs mit der spanischen
Prinzeßinn schwer gemacht wurden, bis Ma-
zarins List des Königs Vermählung mit einer
Savoyischen Prinzeßinn dem Scheine nach
zu veranstalten, Spanien dazu geneigter,
mithin zu den Pyrenäischen Friedenshand-
261. lungen den Anfang machte. Des Königs
Vermählung mit der Spanischen Prinzes-
sinn, die Theilung oder Wiedererstattung
der eroberten Plätze, und das Interesse der
beyderseitigen alliirten waren die 3 Gegen-
stände dieses Friedens. Jeder Theil suchte
den andern zu hintergehen, und versprach
ohne Vorsatz es zu halten. Der Hr.
Verf. nennet die besondern Punkte und
stellt das Gewissen und Treulose dabey vor
Augen, und sagt überhaupt, daß dieser
Friede bloß wegen der nicht geschehenen Er-
füllung der vornehmsten Artickul in
der Geschichte bekannt sey.

IV.

Akademische Abhandlungen.

Danzig.

Allhier hat am 20. Jun. dieses Jahrs, unter dem Vorsitze Hrn. D. Martin Gottlieb Pauli, ordentl. Lehrers der Rechte und der Historie, auch Inspektors des Gymnasii daselbst, Hr. Joachim Wilhelm Weickhmann aus Danzig eine von ihm selbst verfertigte Streitschrift de incongrua Praxi doctrinae Juris romani de restitutione in integrum ex capite metus & doli vertheidiget, welche bey Schreibern auf 6 Bogen in 4to abgedruckt worden ist.

In dem Vorbericht meldet der Hr. Verf. die Veranlassung zu dieser gelehrten Abhandlung nämlich die Jubelfeyer des Danziger Gymnasii. Wir lesen hierbey die Nachricht, daß dieses Gymnasium zuerst im Jahr 1431. von den Franciskanern unter dem Namen eines Franciskaner Klosters erbauet, hernach den 30. Sept. 1555. von dem dasigen Magistrate in Besitz genommen,

men, und den 13. Jun. 1558. zu einem Gymnasio eingeweihet worden.

Die Einrichtung der Abhandlung hat eine doppelte Beschäfftigung verursachet. Erst bringt der Hr. Verf. die Verordnungen des römischen Rechts von den zwo Gattungen der Restitution ex capite doli & metus und vorher einige allgemeine Rechtswahrheiten bey, die zum Verstande der Materie von der Restitution überhaupt nöthig sind; Hernach zeigt er die Weise an, nach welcher in unsern Gerichten bey der Restitution gehandelt werden sollte, und daß man heutiges Tages ohne Grund hierinne dem römischen Rechte folge.

Was jenes betrifft, erklärt der Hr. Verf. im 2ten §pho die Definition der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, so wie sie Paulus recept. Sent. L. I. Tit. VII. §. I. vorgetragen, der sie redintegrandae rei vel caussae actionem nennet, wobey er anführt, daß res und caussa einerley, und actio ein jedes Rechtsmittel bedeute, das entweder iemand sucht, oder das von der Obrigkeit verstattet wird.

Im 3ten §pho wird aus der L. I. ff. de in integr. restitut. gezeigt, daß die Wiedereinsetzung in vorigen Stand aus dem Jure hono-

honorario herkomme, und nach und nach, durch des Volks stillschweigende Einwilligung, als es den Nutzen derselben eingesehen, und weil die aufeinander gefolgten Prätores selbige in ihren Edictis beybehalten, das Ansehen eines immerwährenden Rechts erhalten. Daher kann auch die eigentliche Zeit der Einführung derselben nicht angegeben werden: doch sind die vornehmsten Gattungen davon, zur Zeit der freyen Republik mode geworden.

Im 4ten §pho werden die 6 Gattungen der Prätorischen Restitution ex capite metus, doli, status permutationis, iusti erroris, absentiae necessariae & aetatis infirmitatis genennt, und die letztern 4 kürzlich erklärt, und bey der 4ten, daß sie hieher gehöre, ob sie gleich Tribonianus zu der Materie von den Vormundschaften gebracht habe, aus den Ueberschriften der Gesetze des Titels quod falso tut. und aus der L. I. §. 6. d. t. dargethan, auch bey der 6ten angezeigt, daß der Prätor die Verordnung des Lätorischen Gesetzes, welches nur auf den Dolum gieng, erweitert habe. Die von einigen hinzugefügte 7te Gattung ob alienationem Judicii mutandi caussa factam, wird hier billig ausgeschlossen, weil darinne mehr eine neue Action gegeben, als eine verlohrne wieder hergestellet wird.

Der

Der 5te §phus bestimmt alsdenn, nach diesen vorangeschickten Praecognitis, den Begriff der Restitution ex capite vis & metus. Es wird daher der Ursprung der Benennung aus des Prätors Edictsformel hergeleitet, und es werden die Wörter Vis & metus erklärt, auch angeführt, daß nachher vielleicht vom Juliano im Edicto perpetuo, das Wort Vis außengelassen, und das Wort metus allein gebraucht worden sey.

Nach dem 6ten §pho hat zur Zeit des Cicero des Prätors Cneii Octavii Edict: quae per vim metumque ablata essent reddi debere, dessen Cicero ad Q. Fratrem L. I. ep. I. c. 7. gedenkt, den ersten Grund zu dieser Restitution gelegt. Und ob es gleich nur wider die Sullaner gerichtet war: so behielten es doch alle nachfolgende Prätores bey, so, daß es endlich ins Edictum perpetuum kam. Dessen zwey Capita, und zwar das erste, wird aus der L. 1. ff. quod met. caus. gest. das zweyte aber nach Noodts Anzeige aus der L. 4. C. h. t. l. 9. §. vlt. l. 14. pr. & §. 1. & 11. L. 16. §. 2. & L. 19. ff. eod. angeführet.

Im 7benden §pho wird gezeigt, daß die Restitution nur zu den negotiis stricti iuris gehöre, denen das Römische Recht eine Gültigkeit beygelegt hatte, wenn auch gleich dabey vis & metus untergelaufen: da hingegen

die negotia bonae fidei dadurch unverbindlich wurden, mithin die Restitution bey diesen unnöthig war. Wobey der anscheinende Widerspruch in der L. 4. C. de his quae vi metusque caussa gest. sunt, durch die im besagten Gesetze befindliche Einschränkung: si alia actio non sit, gehoben wird.

Der 8te §phus trägt die Lehre von der Beschaffenheit der vis und metus, und bey Gelegenheit der L. 6. ff. quod metus caus. gest. erit, die Muthmassung vor, daß in demselben statt malitatis, vielleicht calamitatis zu lesen sey. Auch wird gezeigt, daß das vom Prätor im Edicte gebrauchte Wort Gerere nicht in dem Verstande, welchen ihm Labeo in der L. 19. ff. de V. S. giebt, anzunehmen sey, sondern eine jedwede Handlung anzeige, sie möge obligationem, liberationem oder traditionem betreffen. Es sey auch einerley, ob die Sache nur versprochen oder schon übergeben worden sey. Der daraus erwachsene Schaden, muß nicht gar zu gering seyn, und dessen Beurtheilung kommt auf den Richter an. Denn der Schade zweener aureorum in der L. 10. ff. de dol. malo geht nur auf die restitution ex capite doli. Es ist dahin zu sehen, daß die gesuchte Restitution eines geringern Schadens nicht einen größern verursache.

Hierauf erklärt der Herr Verfass. im 9ten Spho die Natur der Action quod metus caussa, wenn und wider wen sie gegeben werde, wohin sie gehe, er unterscheidet auch bey der Frage, wenn die abgezwungne Sache von ohngefähr obhanden gekommen, sehr genau die verschiedenen Fälle, die sich dabey eräugen können, und endlich führt er an, wie lange diese Action nach dem alten und neuen Rechte daure.

Diesem folgt die Exceptio metus caussa im 10ten Spho, die bekannter maßen besser ist, als die exceptio doli, welche nur wider den geht, der den dolum begangen, der Sohn darf sie dem Vater in dessen Gewalt er gestanden, nicht entgegen stellen. Sie ist perpetua, weil der, dem sie zusteht, die Klage wider ihn weder wissen noch vorschreiben kann.

Nunmehr wendet sich der Her Verf. zu der Restitution ex capite doli. Der 11te Sphus enthält die Einrichtung und Beschreibung des doli boni & mali, und weil der letztere hieher gehöret; so wird von der verschiedenen Beschreibuhg derselben aus den Römischen Gesetzen Nachricht gegeben, und behauptet, daß sie alle auf eins hinaus liefen, nur daß des Aquilii und Seruii Sulpicii beym Cic de offic. III. 14. und in der L. I. §. 2. ff.

de dol. mal. befindlichen Beschreibung kurz und qualiter qualiter, die Labeonische aber in der besagten L. I. §. 2. ff. de dol. mal. genauer und vollständiger abgefaßt worden sey. Und da Hottmann in obseruat. I. 19. diese letztere wegen Häuffung gleichgültiger Worte getadelt, Ulrich Huber aber in Digress. L. III. c. 25. selbige vertheidiget, und iedem der drey Wörter calliditas, fallacia, machinatio einen besondern Verstand beygelegt hat: So tritt der Hr. Verf. dieser letztern Meynung bey, vornehmlich auch darum, weil es bekannt sey, daß die Alten öfters zufrieden wären eine Sache nur einigermaßen zu beschreiben, selten aber sie genau definirten.

Die Untersuchung des Ursprungs dieser Restitution ist der Gegenstand des 2ten §phi. Der Hr. Verf. führt an, daß zwar schon in den ältesten römischen Gesetzen der dolus des tutoris und patroni, auch die Hintergehung iunger Leute durch das Lätorische Gesetz bestraft worden: Daß aber die Restitution ob dolum, bis zu Cicerons Zeiten unbekannt gewesen, wobey er sich auf des Cicero Zeugniß de offic. III. 14. und de nat. Deor. III. 30. gründet, aus der erstern Stelle die bekannte Geschichte von dem betrüglichen Verkaufe des Pythii erzählet, und diesem Zeugniß zu folge, wie er es

annimmt, dem Edicte des Aquillii Galli die Einführung dieser Restitution zuschreibt, aus welchem es nachgehends in das Edictum perpetuum gekommen. Und ob er gleich wegen des wichtigstē Zweifels, den unser berühmter Hr. D. Bach in seiner Rechtsgeschichte 217. daher macht; weil Aquillius nicht Praetor vrbanus gewesen; eigentlich keiner Meynung beytritt: so hält er doch diese Einführung der Restitution ob dolum; oder diese formulam Aquillii für einen Theil des Juris honorarii. Wir halten dafür; daß wenn man dieses Letztere nicht annimmt, sondern dieses Inuentum dem Aquillio nicht als Prätor sondern als Juristen qui cauet; zueignet, des Hr. D. Bachs Meynung und das Zeugniß des Cicero wohl beysammen stehen könne.

Im 13ten §pho wird alsdenn dargethan, daß die Restitution ob dolum malum nach dem römischen Rechte nur zu den negotiis stricti iuris gehöre, indem diese auch bey begangenen dolo gültig waren, wenn nicht ausdrücklich stipulirt worden war, dolum malum abesse abfuturumque esse.

Der 14te §phus beschäfftiget sich mit der Frage: ob in den negotiis b. f. ein Unterschied sey, wenn der dolus den Contract veranlasset, und wenn er nur bey demselben

mit-

mitunter gelaufen ist. Nachdem der Hr. Verf. beyde Arten des doli erklärt: so führt er die streitigen Meynungen der Gelehrten hiervon an. Erstlich derer, die dafür halten, daß der den Contract veranlassende dolus denselben ipso iure ungültig mache; durch den beym Contracte mit untergelaufenen Dolum aber, der Contract zwar nicht ungültig, iedoch durch die aus dem Contracte b. f. entspringende Action oder durch die Exceptionem doli dem Betrogenen geholfen werde: wobey zugleich der L. 7. 11. ff. de dol. mal. als die vornehmste Stütze dieser Meynung nebst einigen andern Gesetzen angeführt wird. Sodann folgt die Meynung derer, welche glauben, der dolus causam dans mache die negotia b. f. und stricti iuris nicht ungültig ipso iure, sie würden aber durch die aus dem Contracte entstehende Action oder durch die Action de dolo malo rescindirt. Endlich trägt der Hr. Verf. die noodtische Meynung vor, nach welcher alle negotia b. f. in welchen ein dolus entdeckt wird, er mag den Contract veranlasset haben, oder nur dabey mit untergelaufsen seyn, Jure Civ. ungültig sind.

Beyde letztere Meynungen mißfallen dem Hr. Verf. und vornehmlich mißbilligt er

Noodts gewaltsames Hülfsmittel, welcher zu Bestätigung seiner Lehre die Worte im L. 7. ff. de dol. malo aut nullam esse venditionem, si in hoc ipso, vt venderet circumscriptus est, als ein Glossema aus der Lege heraus wirft, und bedienet sich insonderheit dieses L. 7. seine Billigung der erstern Meynung zu rechtfertigen.

Hierauf erklärt er im 15ten §pho die Natur der Actionis de dolo malo mit der Einschränkung, daß sie wegen eines Schadens der unter 2 aureis ist, und auch wider die Aeltern und Patrone oder in großen Würden stehende und auch sonst unbescholtene Personen, geringen und lasterhaften Leuten nicht verstattet werde, sondern alsdenn die Actio in factum statt finde. Der Hr. Verf. verbindet hiermit alle übrigen in dem römischen Rechte enthaltenen Lehren, die hierbey zu wissen nöthig sind. Und eine eben so deutliche und gründliche Nachricht giebt er von der Exceptione doli.

Mit dem 16ten §pho fängt sich der andre Theil dieser gelehrten Abhandlung an, in welchem er den heutigen Gebrauch der bisher vorgetragenen Lehre, und daß dieser auf eine unschickliche Weise eingeführt worden, erweiset. In diesem angezeigten §o. wird das erstere hiervon vor die Hand genommen.

Der

Der Herr Verf. beweiset, daß Sam. Stryck, Gailius und Menochius, Jo. Henr. Berger, Joh. Brunnemann und andre der berühmtesten Lehrer der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit die Meynung geheget, daß die Restitution ex capite vis & metus, und die ob dolum, auch heutiges Tages im Gebrauch sey. Er führt ferner an, daß man aus den gesamleten Consiliis und Decisionibus des angeführten Bergers und Just. Henr. Böhmers wahrnehmen könne, daß diese Restitution wirklich in den heutigen Gerichten angewendet, und die ob metum sogar aufs Quadruplum gerichtet worden. Welches letztere besonders aus Bergers Oeconomie L. III. t. 15. §. II. not. 3. dargethan wird.

Darauf folgt im 17ten §o. der Beweis, daß dieser Gebrauch sich für die deutschen Gerichte nicht schicke. Nachdem der Hr. Verf. voraus erwähnet, daß man das römische Recht in Deutschland nur für ein recipirtes und ein solches anzusehen habe, daß nur in so ferne gelte, in wie ferne es der deutschen Staatseinrichtung gemäß sey: so ist sein Beweis darauf gegründet, weil in Deutschland die römische Eintheilung der Contracte in stricti iuris und bonae fidei nicht statt fände, welche doch der Grund der Restitution ob metum & dolum obbesagter maßen gewesen wäre.

Dagegen zeigt der Hr. Verf. zuletzt im 18ten §pho einige andre Hülfsmittel an, deren sich der, so hintergangen oder gezwungen worden, gebrauchen könne. Diese sind das interdictum vnde vi & clam, das Edictum Diui Marci, die rei vindication oder Publicanische Action, die querela nullitatis oder auch die actio ex contractu die dahin mit gerichtet werden, daß Genugthuung geschehe, quanti minoris aut pluris emtum esset aut venditum. Ferner auch die exceptio doli generalis. Der Hr. Verf. hält auch diese remedia sowohl wegen des Beweises als der Präscription für vortheilhafter als die Prätorischen Restitutionen.

Unsere Leser werden aus dieser gegebenen Nachricht gar leicht urtheilen können, daß wir Ursache haben, dieser geschickt verfertigten Abhandlung den Ruhm der guten Ordnung und Gründlichkeit beyzulegen. Sie emphielet sich aber auch überdis durch die reine und fließende Schreibart und den löblichen Eifer die wahre Gestalt der deutschen Rechtsgelehrsamkeit vorzustellen.

Leipzig.

Leipzig.

Allhier vertheidigte den 22. Sept. 1757. zu Erlangung der höchsten Würde beyder Rechten Herr Christian Friedrich Hauck, von Chemnitz, eine juristische Abhandlung de vxore dotem constante matrimonio repetente, welche bey Langenheim auf 4 Bogen in 4. gedruckt worden.

Nachdem der H. V. in denen erstern 8. §. §. von dem fauore dotis, den Schwierigkeiten mit denen diese Lehre verbunden, seinem Vorhaben der mancherley Bedeutung des Wortes dos, unter der er hier dotem marito illatam, veram, constitutam, numeratam allein versteht, endlich von den verschiedenen Arten dotem constituendi, kürzlich geredet, in den 3 folgenden aber das Recht welches dem Manne oder der Frau in solchem zusteht, bestimmt, sowohl die Absicht, um welcher Willen die Mitgift gegeben werde, bemerkt; so giebt er §. 10. folgende Regel von der Zurückfoderung derselben bey noch fortdaurender Ehe; daß diese nämlich allemal statt habe, vbicumque vxor constante matrimonio, aut de dote plane, vel maxima ex parte amittenda

periclitatur & laborat, aut ex substantia vel fructibus dotis, aliis quicquam ex iuris necessitate praestare tenetur; aut denique finem illatione dotis quaesitum, omnino amplius assequi nequit, welche er so dann theils §. 11. erweiset, theils §. 12. f. f. durch verschiedene Fälle, wenn der Mann in gänzlichen Abfall seines Vermögens kommt, oder die Frau ihren Aeltern, Geschwistern, ja dem Manne selbst aus solcher den nöthigen Unterhalt reichen muß, oder der Mann ihr den schuldigen Unterhalt böslich versaget, u. s. w. erläutert; darauf aber §. 17. f. f. untersuchet, was für Klagen eine Frau in solchen Fällen und wie sie dieselbe anstellen, was sie dabey beweisen und wie sie sonst zu Erlangung ihres Rechts, sowohl wider den Mann in und außer dem Concurs, als gegen einem Dritten verfahren müsse, und wie überhaupt der ganze Proceß zu führen sey, wobey besonders im 25. und 26. §. gezeigt wird, daß eine Frau zwar durch ihre Protestation die Veräußerung und Lehnsreichung eines ihr wegen des dotis hypothecarisch verhafteten Grundstücks nicht hindern; hingegen aber auch wider den neuen Besitzer die actionem hypothecae in Ansehung des dotis allerdings anstellen können, ingleichen ob, und in wiefern sich dergleichen Klage auch auf andere der Frauen Gü-

Güther, die Gerade, die Hochzeitgeschenke, der Kinder Pathengeld, u. s. w. erstrecke, welches alles durch einen besondern Rechtsfall mehrers erläutert wird.

Zu dieser Feyerlichkeit lud der zeitige Procancellarius, Hr. D. Franciscus Wilhelm Romanus mit einer 2 Bogen starken lesenswürdigen Abhandlung ein, in welcher er die unter denen Rechtslehrern ziemlich streitige Frage untersuchet: vtrum res pecunia dotali emtae fiant dotales? Er beschreibt darinnen, nach einem kurzen Eingange dotem, als pecuniam, quam vxor marito ad sustinenda onera matrimonii adfert, wobey er zeiget, daß das Wort pecunia auch sonst in so allgemeinen Verstande pro vniuersitate bonorum gebraucht werde, dos aber dergleichen vniuersitas sey. Das dominium dotis eignet er constante matrimonio, dem Ehemanne ganz allein zu, und läugnet, daß der Frau irgend eine Art desselben, zukomme, indem nicht nur die Gesetze ihr keines beylegen, sondern man auch sonst allen denen, auf welche in andern bekannten Fällen ein wiederrufliches Eigenthum zurückfalle, ein dergleichen dominium zugestehen müßte, und zeige Justinianus, da er in l. 30. C. de iur. dotium der Frau die Rei vindicationem um deßwillen zu erkenne, *quod dos naturaliter*

in

in dominio vxoris permanserit, damit nur so viel an, daß es, auch stehender Ehe, gleichsam in dem Patrimonio der Frau sey; wornächst er noch einiges wegen der in den Gesetzen vorkommenden Einschränkung das dem Manne an der Mitgift zustehenden Eigenthums erinnert.

Hierauf werden die Gründe angeführet, auf welche sich die bejahende Beantwortung der angezogenen Frage gründet. Den ersten giebt der Satz an die Hand, vermöge dessen dos pro vniuersitate gehalten wird, indem bey denen vniuersitatibus die Sache an die Stelle des Werthes träte, welches um so viel zuverläßiger zu behaupten, da vermöge des l. 32. D. de jure dotium, auch in umgekehrten Fällen das Geld oder der Wehrt in die Stelle der Sache träte, und nach dem l. 26. eod. auch durch Tauschung eine Sache die Eigenschaft des dotis überkommen könne. Ferner sey bekannt, daß die mit Pupillengeldern erkauften Sachen denen Pupillen und Minderjährigen erlanget werden, mit denen die Weiber sich meistens einerley Rechtswohlthaten zu erfreuen haben, wie denn auch letztere ehedem unter beständiger Vormundschaft gestanden, aus welcher vielleicht obige Gleichheit ihren Ursprung habe, und auch nach aufgehobener

der

der immerwährenden Vormundschaft noch übrig geblieben sey. Endlich so behaupte nicht nur Cajus in l. 54. D. de jure dotium, sondern auch Vlpianus in l. 22. fin. D. soluto matrim. diese bejahende Meynung ausdrücklich. Es könne demnach eine Frau dergleichen pecunia dotali erkaufte Sachen rei vindicatione oder vtili in rem actione allerdings fodern, als welche ihr auch der Scholiast. βασιλικῶν L. XXIX. tit. I. p. 597. T. IV. beylege.

Hingegen könnten aber auch diejenigen, welche die aufgeworfene Frage verneinen, verschiedenes für sich anführen. Einmal sey gewiß, daß ein freyer Mensch einen andern freyen Menschen, außer dem Fall der ihn aufgetragenen Vollmacht, weder das Eigenthum, noch einige Klage oder Verbindlichkeit erlangen könne; daher erkaufe einer mit fremden Gelde, nach der L. 8. C. si quis alter vel sibi die Sache nicht dem, welchen das Geld gehört, sondern sich selbst: und sodann entscheide auch der l. 12. C. de iure dotium die Frage allzu unwiedersprechlich, da der Kaiser deutlich sage, daß das mit dem Ehegelde erkaufte Grundstück nicht der Frau erlangt, also nicht dotal werde; wohin nicht weniger l. vlt. C. de seru. pign. dat. gezogen werden könne.

Nun

Nun fragt sichs also, wer von beyden Partheyen, bey so starken Gründen, Recht habe? Einen Widerspruch der Gesetze will der Hr. Verf. hier nicht zugeben, ohngeachtet hierdurch der Streit vielleicht am kürzesten entschieden werden könnte, wenn man sagte, das Gesetz aus dem Codice müsse billig, als neuer, denen in den Pandecten enthaltenen, vorgezogen werden. Er suchet also vielmehr beyderseits mit einander zu vereinigen. Die Meynung derjenigen, welche das vom Caso gebrauchte Wort: videri; auffangen, verwirft er mit Recht, weil dieses Wort an unzähligen andern Stellen und selbst in der von den Richtern bey ihren Rechtssprüchen gebrauchten feyerlichen Formel von Sachen die wirklich und gewiß sind, gesagt wird. Außer dieser aber finden sich vornehmlich zweyerley Erklärungen, welche eine genauere Aufmerksamkeit verdienen, des Accursii und der griechischen Ausleger derer Justinianischen Rechte. Jener meynet, ein mit Ehegeld erkauftes Guth werde für dotal gehalten, wenn es mit Bewilligung der Frauen gekauft worden; diese aber, es geschähe nur in dem Falle, wenn der Mann nicht im Stande ist, das Ehegeld sonst wieder zu bezahlen, welches letztere aus einer angeführten schönen Stelle aus dem Scholiaste βασιλικῶν, in

der

der auch einige andere Erklärungen beleuchtet werden, erwiesen wird. Der Hr. Verf. selbst glaubet, daß man letzte Meynungen mit einander verbinden müsse. Da nicht nur des Accursii seine aus dem, was unsre Rechte in l. 21. D. de pact. dotal. coll. l. 25. 26. 27. D. iure dotium von der Permutatione dotium, und all. l. 32. eod. von der pecunia ex venditione rerum dotalium reducta, lehren, hinlänglich bestärket wird, sondern auch der griechischen Ausleger über den von den Scholiasten selbst angeführte l. 22. D. sol. matr. auch in l. 55. D. de donat. int. V. & V. ihren gnugsamen Grund hat, wie er denn nicht weniger die Ueberschrift des l. 54. D. de jure dot. selbst hieher zieht, aus welcher erhellet, daß Cajus daselbst de iure praediatorio gehandelt, folglich die Frage darauf angekommen, ob die von den Ehegeldern erkauften Sachen, auch öffentlich mit zu subhastiren seyn, welches Cajus verneint, quia dotales essent; daher denn Noodtius der Frau zu wenig beylege, wenn er meynt, Cajus rede hier nur von einer ihr wider den Fiscum zustehenden persönlichen Vorzugsrechte.

Schluß-

Schlüßlich erinnert er, daß zwar unsre Rechtslehrer hierinnen nicht einerley Meynung sind, da einige nur den einen, andere den andern Fall annehmen; daß man aber dennoch, weil kein beständiger Gerichtsbrauch erweislich sey, billig bey der hier behaupteten Entscheidung des römischen Rechts bleibe.

Register
über den sechsten Band.
I.
Register der erklärten und verbesserten Stellen.

Aus den Pandekten.

Ex libro II.

l. 18. de iurisdict. S. 185

Ex libro III.

l. 9 de negotiis gestis, 95

Ex libro IV.

l. 1. §. 2. de dolo malo. 527
l. 7. eod. 530
l. 10. eod. 525
l. 21. §. 11. de recept. arbitr. 375

Ex libro V.

l. 2. §. 1. de Judiciis, 182. 185

Ex libro XXIII.

l. 19. de Ritu nuptiarum, 438

Ex libro XXVIII.

l. 29. §. 1. 2. 3. de liber. & post. 94

Ex libro XXXII.

l. 35. pr. de legatis III. 303

Ex libro XXXIX.

l. 14. de operis noui nunciat. 94

Ex libro XLI.

l. 13. §. 1. de acquir. vel amitt. possess. 456

Ex libro XLIV.
l. 11. de diuersis temp. praescr. 456
Ex libro XLVII.
l. 26. de iniur. & famos. libell. 375
Aus dem Codice.
Ex libro II.
l. pen. de pactis, 185
l. 4. de aduoc. diuers. iudic. 94
Ex libro III.
l. 4. de iurisdict. 183
Ex libro VII.
l. 14. de fideicommiss. libertat. 149
l. 12. de praescript. longi temp. 458
Aus den Novellen,
Nov. CXV, 153
Nov. CXV, c. 3. §. 11. 443
Nov. CXVII, c. 15. pr. 376
Nov. CXVIII, 145
Aus dem Jure Feudali.
2. F. 26. §. 4. 451. 453
2. F. 55. 452
Aus dem Jure Canonico.
C. 4. 18. X de foro competente, 187
Aus andern alten Autoren.
Flor. III. 3. 199
Liu. X, 10. 200. XLIII, 2. 317
Cic. de offic. III, 14. 527
Id. de nat. D. III. 30. 527

II.

Register der Sachen.

A.

Acceptatio, ob sie im pacto remissorio nöthig, 152
Altarlehn, 204
Anatocismi vetiti promotores ipsi ICti, 157

Antestatus, wer es gewesen, 167. 171. f. ob er von dem Familiae emtore unterschieden gewesen, 173. ff. 392. f. ob diese Benennung erst nach den Zeiten Vlpiani aufgekommen, 178
Antiquitatum iur. Rom. publ. & priuati elementa, 295. was darzu zu rechnen, 296
Arrha, deren Eintheilung, 156

B.

Bach, D. Joh. Aug. de prorogatione iurisdictionis, 179
Begräbniß, wiefern ein Theil bey den Römern veräußert werden können, 165. f.
Belehnung in der Cammer, 211
Belli ius, den T. Reichsständen zustehendes, 108
Bibliotheca iuris, Lipeniana, 3. Struuiana, 99. diplomatica, 252
— von ökonomischen Cameral = Policey = Handlungs = Manufaktur, mechanischen und Bergwerksgesetzen, Schriften u. kleinen Abhandlungen, 127
Boehmii, Joh. Gottl. antiquiora inuestiturae Feudorum Imperii in Camera exempla, 211
Bürger, in den deutschen Städten, 445. ff.

C.

M. C, de capitulorum Metropolitanorum & cathedralium Archi- & Episcopalium Germaniae origine, progressu & iuribus, Regimine praesertim teritorii interimistico sede vacante, 114
Canones Apostolorum, 28. f.
Conciliarum, 32. deren Sammlungen, 33. ff. in der lateinischen Kirche, 37. ff. 42. ff. irrländische, 31. des Gratian, 50
Camera, was es sey, 212

Capitula, metropolitana & cathedralia &c. 114
ihr Ursprung und Recht, 116. f. besonders bey währender Sedisvacanz, 120. ff. welche sie nicht ausüben können, 122. Misbräuche ihres Rechts. 123. ff.
Conradi, Io. Lud. omne tulit punctum &c. 93. consensus LL. super nunciatione noui operis eiusque remissione, 94. de Postumis Aquillianis, *ib.* de legato partitionis, *ib. f.* ad l. 9. D. de negot. gest. 95
Constitutiones Apostolorum, 29
Critica diplomatica, 340
Curia, *Curiales*, 489. f.
Curiae oblati, ihre Würde, 499. ff.

D.

Decretales, 51. ff.
Decuriones, 491. ihre Vorrechte, 492. ihre Lasten, 493. ihre Claßen, 501
Dionysii Areopagitae, hierarchia ecclesiastica, 29
Diplomata, de eorum fide, 240. notitia litteraria, 251. de collectoribus eorum, & cultura studii diplomatici in Germ. 252
Distringere, quid, 107
Dominium eminens, 109
Dos. ejus constante matrimonio repetitio, 533. conf. *Pecunia*.

E.

Estor, Joh. Geo. bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen ꝛc. ed. Joh. Andr. Hofmann I. Theil, 325. II. Theil, 463. Entwickelung der verworrenen Lehre von der Römischen Usucapion ꝛc. 349

F.

Felonia, ihre Wirkung, 298
Feuda ex pacto & prouidentia, 401. gastaldiae, *ib.* plegii, *ib.*
Filia, v. *Pater*.
Fontes, iur. ciuilis Romani, sec. Ord. Pandect. 220.
Franconiae Ducatum & judicium prouinciale ad Episcopatum Wurceburgensem pertinere, 86
Francke, Henr. Gottl. de collectoribus diplomatum & cultura studii diplomatici in Germ. 252

G.

Gentes Rom. ob es in einerley gente patricios und plebeios gegeben, 307
Gesandter, auswärtiger an den Reichstag geschickter, ob er vom Kayser weggewiesen werden könne. 108
Geschichte des römischen Rechts, 138

H.

Hävesche, Benj. de nobilibus vrbium Germ. ciuibus pactitiis, 444
Halsgerichtsordnung, peinliche, mit Anmerkungen erläutert, 239
Hanselmann, Chr. Ernst. weiter erläutert und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe rc. 275
Hauck, Chr. Friedr. de vxore dotem constante matrimonio repetente, 533
Haussuchung, bey den Römern, 321. f.
Heumanni, Jo. initia iuris Politiae Germanorum, 59
Histoire politique d'un Siecle &c. 405. 504

Hoffmanni, Jo. Guil. & *Henr. Oberkamp*, de re diplomatica lucubrationes, ed. D. Henr. Gottl. *Francke*, 240
Hofmann, Joh Andr. s. Estor.
Hohenlohe, s. Hanselmann.
Hommelii, Car. Ferd. Sceleton iuris ciuilis, 83. akademische Reden über J. J. Mascov. de iure Feud. in J. R. G. 195
Homo proprius, ciuitatis expers, 215

J.

Jargow, Chph. Geo. Einleitung zu der Lehre von den Regalien, 99
Imperium merum & mixtum, 312. f.
Ingenui, definitio, 149. f.
Inuestitura, in camera, 211
Iuris sui und *alieni esse*, was es sey, 257. ff. ob diese Eintheilung den alten Deutschen auch bekannt. 260. f.
Ius canonicum, s. Kirchenrecht, auch *Canones*.

K.

Kirchenbann, ob er eine bürgerliche und weltliche Strafe, 103
Kirchenrecht, Historie desselben, 25. ob es von Christo und den Aposteln herzuleiten, 27. Ursprung, 32. das neuere, 54
Koch, Ioh. Chph. Spec. Comp. Pandect. Tit. de Successionibus ab intestato exhibens &c. 144
Küstners, D. Chr. Wilh. Schreiben wegen Saxens obss. ad vetus chirographum &c. 170

L.

Landeshoheit, überhaupt und besonders die Hohenlohische, 277. ff.

Laudemium, 205
Legatum, ob es verlohren werde, wenn einer mit der Querela inofficiosi nicht fortkommt, 152
Legatum partitionis, 94
Leges criminales, Rom. 315. f.
Legitimatio, 488. per oblationem curiae, ihr Ursprung, 491. f. Beschreibung, 495. Beschaffenheit, 496. ff. Unterscheid, 498. Wirkungen, 499. f. 502 ff.
Lehn, ob deßen beym Floro III. 3. Erwähnung geschehe, 199
Lehndienste, wunderbare, 207
Lehnsverjährung, 444
Libertinus, quis, 151
Lipenii, Mart. Bibliotheca realis iuridica, 3
Liturgiae Apostolorum, 28

M.

Magistratus, ob dergleichen zu Rom unter den Königen gewesen, 303. f. ob sie in der freyen Republik Assessores gehabt, und wie sie geheißen, 311. f.
Mancipationis formula, 162. ob die Berührung des Ohrs dabey statt gehabt, 172. 394
Mathematik, deren Nutzen in der Rechtsgelehrsamkeit, 9
Meister, Chr. Fr. Geo. ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland, 367
Ministeriales, 202. f.
Mosers, Joh. Jak. gesammlete u. zum gemeinnützigen Gebrauch eingerichtete Bibliothek rc. s. Bibliothek.
Münzregal, 107

N.

Naturalis, dessen doppelte Bedeutung in Ansehung der Eltern und Kinder, 151
Nobiles, vrbium Germ. ciues pactitii, 444

O.

Oberkamp, Henr. v. *Hoffmann*.
Operis noui nunciatio, 94

P.

Pater, filiabus conditionem quaerere obstrictus; 438
Patria potestas, iuris Romani, 258. f. bey den alten Deutschen, 261. ff. heutige, 266. f.
Pauli, D. Mart. Gottl. vtrum ii qui sub tutela viuunt, hodie sui sint vel alieni iuris, 255. de incongrua praxi doctrinae iuris Rom. de restitutione in integrum ex capite metus & doli, 521
Pecunia dotali: Res ea emta an dotalis, 535
Pertsch, Joh. Geo. kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts, 25
Petitio hereditatis, Grund deren Unterscheides von der Rei vindicatione in Erbschaftssachen, 154
Polacks, D. Joh. Friedr. Mathesis forensis, 8. hinzugekommene Vermehrungen, 17
Politiae ius, 59
de *Popinis veterum*, 374
de *Praescriptione feudali* acquisitiua, 450
Proceß, peinlicher, 367. s. auch Scopp.
Prorogare, was es heiße, 182
Prorogatio iurisdictionis, 179. was und wie vielerley, 182. f. was zur ausdrücklichen erfodert werde, 184. f. wenn sie statt habe, 186. f. ob in Ansehung der Gerichtsbarkeit, 190
Punctum omne tulit, 93. *puncti solatia*, 94

Q.

Querela inofficiosi, 152

R.

Rechte, bischöfliche, in welcher Qualität solche die evangelischen Reichsstände besitzen, 103

Rechtsgelehrsamkeit, bürgerliche der Deutschen, (Estors) 315. 463. (Walchs) 378. Sammlungen, 386. Schriftsteller, 388. f.
Regalien, 99. quo iure sie die Reichsfürsten besitzen, 100. ihre notae characteristicae, 101. deren Mißbrauch und Vertheidigung, 111
Reichsstandschaft, 105
Rei vindicatio, v. *Petitio hereditatis*.
Restitutio in integrum, 522. f. ex capite vis & metus 524. ex capite doli, 526
Retentionis ius, 290. tutori competens, 292. f.
Richter, der in peinlichen Fällen wohl instruirte, 230
Romanus, Franc. Wilh. vtrum res pecunia dotali emtae fiant dotales, 535

S.

Saxii, Obss. antiq. philol. ad vetus chirographum Thes. Murat. Mancipationis formulam continens, 192. D. Küstners Schreiben darüber, 170. Saxens Antwort darauf, 392
Sceleton iuris ciuilis, 83
Schmidt, D. Joh. Ludw. de præscriptione feudali acquisitiua, 450
Scopp, Joh. Geo. der in peinlichen Fällen wohl instruirte Richter, 230
de *Selchow*, Jo. Henr. Chr. elementa Antiquitatum iuris Romani publ. & priuati, 295
Senatus consulta, ob der Senat währender freyen Republik durch solche neue Rechte angeordnet, 305. f.
Specificatio iurata, ob sie schlechterdings die Stelle eines Inuentarii vertreten könne, 161
Stieglizii, Jo. Conr. Fontes iuris ciuilis Romani sec. ord. Pandect. 220. de necessitate patris filiabus conditionem quaerendi 438

Struuii, Burc. Gotth. Bibliotheca iuris selecta, ed. *Chr. Gottl. Buder*, 90
Successio, ab intestato, 144. ihr Grund und Classen, 146. f.
in stirpes, 147. f.

T.

Tutela, sub ea viuentes vtrum hodie sui sint, an alieni iuris, 255
Tutor, an ei competat ius retentionis, 290

U. V.

Verjährung, Geschichte derselben, 350. nach geistlichen Rechte, 354. f. einige Rechtsfälle, 356. f.
Vormundschaft, wie sie bey den alten Deutschen beschaffen gewesen, 263. ff. ob diese noch heute zu Tage statt habe, 268. f.
Usucapion, 349. s. Verjährung.
Usurpation, 352. f.
Vxor, dotem constante matrimonio repetens, 533

W.

Walchii, Car. Frid. de homine proprio ciuitatis experte, 215. Vorbereitungsgründe zur deutschen bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, 378
Weiberlehn, Folge darinnen, 205. f.
Wunderlich, D. Joh. Grundsätze der Geschichte des römischen Rechts, 138. de iure retentionis quatenus tutori competat, occ. Stat. Hamb. P. III. T. VI. art. 22. 290. de Veterum popinis 374. de Legitimatione per oblationem Curiae, 488
Wurceburgensis episcopatus, v. *Franconia*.

❦ ❦ ❦

Inhalt des 6sten Stücks des sechsten Bandes.

I. Johann George Estors, der deutschen Rechtsgelahrheit erster Theil, S. 315, anderer Theil, S. 463

II. Johann Wunderlich, de legitimatione per oblationem Curiae liber singularis, 488

III. Fortsetzung der Histoire politique d'un Siecle, 504

IV. Akademische Abhandlungen.

1. Martin Gottlieb Pauli, de incongrua praxi doctrinae iuris Romani de restitutione in integrum ex capite metus & doli, 521

2. Chr. Friedr. Hauck, de uxore dotem constante matrimonio repetente, 533

c. Pr. Fr. W. Romani, vtrum res pecunia dotali emtae fiant dotales, 535

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,6

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740062-4
VD18 8039812X-001